

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 02.07.2018

Zahl: 004-3/2018

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

für die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 02. Juli 2018
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1.Vbgm. Pichlmaier Herbert
Regenfelder Christine
Kerth Isabella
Nott Bernhard
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Ertl Walter
Angela Pugganig
Egger Günter
Schöffmann Harald
Klimbacher Walter
2.Vbgm. Ing. Sallinger Alois
Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister Franz
Puschnig Wolfgang
Glück Wilhelm
Herbert Brandstätter
Schlintl Andreas
Fuchs Andreas
Kohlweg Monika

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin
Edith Seidl, Finanzverwalterin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 24. Mai 2018 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Nachwahl/Neubesetzung von Ausschüssen gemäß § 26 Abs. 8 K-AGO 1998
- 6) Neuwahl Obmann Kontrollausschuss gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO 1998
- 7) Neubesetzung Mitglied Reinhaltverband
- 8) Kontrollausschuss vom 18. Juni 2018

Anträge Straßen- und Verkehrsausschuss

- 9) Straßenbau 2018/19, Auftragsvergabe
- 10) Ausbau Zuckmandlweg, Asphaltierung Pfannhof 12
- 11) Umkehrplatz Pfarsiedlung Obermühlbach
- 12) Grundstücksteilung/Grenzberichtigung Meiseldingerstraße
- 13) Endvermessung Kraig-Meiselding
- 14) Grundstücksteilung Parz. Nr. 378/2 KG Kraig
- 15) Kostenbeitrag Sanierung Hofzufahrt Pemberger, vlg. Kienberger
- 16) Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED

Anträge Finanz- und Bauausschuss

- 17) Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Verbauung
- 18) 1. Nachtragsvoranschlag 2018
- 19) Mittelfristiger Investitionsplan 2018 und Folgejahre
- 20) Straßensanierung 2017 MK ländliches Wegenetz, Erhöhung Finanzierungsplan
- 21) Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, Bilanz 2017
- 22) Schulische Tagesbetreuung Finanzierungspläne 2018/19
 - a.) Kraig
 - b.) Obermühlbach

- 23) Kinderbetreuungsordnung 2018/19

Anträge Gemeindevorstand

- 24) WVA BA 12 – Errichtung Druckzone 3
 - a.) Finanzierungsplan
 - b.) Auftragsvergaben
- 25) Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung der FF Gemeinde Frauenstein
- 26) Antrag FF Treffelsdorf: Kostenbeteiligung Errichtung Stiegenaufgang Dachboden
- 27) Schülerbeförderung 2018/19 - Auftragsvergabe
- 28) Internet, LWL-Versorgung Volksschulen Kraig und Obermühlbach
- 29) Personalangelegenheiten
 - a.) Aufnahme KindergartenpädagogIN
 - b.) Aufnahme Lehrling
 - c.) Aufnahme Karenzvertretung Meldeamt
 - d.) Geänderter Stellenplan
- 30) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Besonders begrüßt er die anwesenden Besucher Herrn Günther Spendier und Frau Edeltraud Sallinger.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr **Wolfgang Puschnig** und Herr **Bernhard Nott** bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Klaus Ertl (beruflich verhindert)

Martin Weberitsch (beruflich verhindert)

Mag. Alexander Schrott (beruflich verhindert)

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Christine Regenfelder

Walter Klimbacher

Herbert Brandstätter

Vor Eingehen in die weiteren Tagesordnungspunkte teilt Herr Bürgermeister Harald Jannach mit, dass Herr **Raimund Meierhofer** sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates durch schriftlichen Verzicht beendet hat (Einlangen im Gemeindeamt 21.06.2018). Mit Schreiben vom 22.06.2018 hat der Bürgermeister als Gemeindewahlleiter das als nächste in Betracht kommende Ersatzmitglied Herrn **Andreas Fuchs** (Liste Gemeinsam für Frauenstein) als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat berufen.

Herr Andreas Fuchs ist als Ersatzmitglied bereits angelobt.

Als nunmehriges Mitglied des Gemeinderates, hat er heute, an der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der er als ordentliches Gemeinderatsmitglied teilnimmt, vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe“ das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO abzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, Frau AL Walburga Fleischhacker bringt die Gelöbnisformel zur Verlesung und das neu eintretende Mitglied des Gemeinderates Herr Andreas Fuchs legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe“ dieses Gelöbnis ab:

Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Somit sind 22 Mitglieder des Gemeinderates anwesend (Herr Walter Klimbacher kommt erst um 19.10 Uhr).

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 24. Mai 2018 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Frau Isabella Kerth und Herr Herbert Brandstätter.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Mail oder mit der Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Nachwahl/Neubesetzung von Ausschüssen gemäß § 26 Abs. 8 K-AGO 1998

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, Herr Raimund Meierhofer, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben (E-Mail vom 21.06.2018, eingelangt am 21.06.2018) erklärt, auf das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 K-AGO zu verzichten.

Damit endet gemäß § 26 Abs. 12-K-AGO sein Amt als Mitglied im Straßen- und Verkehrsausschuss und weiters auch sein Amt als Obmann des Kontrollausschusses.

Gemäß § 26 Abs. 8 sind im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen. Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages (§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO) und zwar durch die betroffene anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Frauenstein“.

Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei hat dem Vorsitzenden heute im Rahmen der Sitzung einen (von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen) unterschriebenen Wahlvorschlag übergeben (**siehe Beilage 1)**).

Der Vorsitzende erklärt daraufhin den Vorgeschlagenen – Herrn Andreas Fuchs - als Mitglied des Straßen- und Verkehrsausschusses für gewählt. (§ 26 Abs. 8 und 12 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der K-AGO).

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Neuwahl Obmann Kontrollausschuss gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO 1998

Das Recht zur Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses steht der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Partei zu. Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei (Gemeinsam für Frauenstein) hat mittels Wahlvorschlag vorgeschlagen, Herrn Andreas Fuchs zum Obmann des Kontrollausschusses zu wählen.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin den Vorgeschlagenen – Herrn Andreas Fuchs - als Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung für gewählt.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Neubesetzung Mitglied Reinhaltverband

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2015 war Herr Raimund Meierhofer Mitglied des Reinhaltverbandes. Aufgrund seines Austrittes muss eine Neubesetzung erfolgen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Neubesetzung im Reinhaltverband mit Andreas Fuchs vorzunehmen.

Weitere Mitglieder gemäß Beschluss vom 20. März 2015:

- Bürgermeister Harald Jannach
- Ing. Johann Anderwald

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Kassenkontrollausschuss vom 18. Juni 2018

BERICHERSTATTER:

GRM Bernhard Nott
Obmann-Stellvertreter des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 18. Juni 2018 für den Zeitraum vom 20. Feber 2018 bis 18. Juni 2018. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	3.201,71
Stand Girokonto SPK	€	218.125,30
Stand Girokonto RBB	€	238.900,97
Rücklage Bauhof	€	128.266,18
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.919,54
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	366,39
Allgemeine Rücklage	€	<u>35.000,00</u>
 Zwischensumme	€	 639.780,09
Sicherstellungen Bebauungsverpflichtungen	€	<u>119.202,98</u>
 Gesamt	 €	 758.983,07

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

GVM Andreas Schlintl fragt nach, wofür die Rücklage des verkauften Wohnhauses Steinbichl verwendet wird. Herr Bgm. Harald Jannach teilt mit, dass auf Grund des Verkaufes eine neue Möglichkeit für die Vereine , Turner und Wahllokal im Pfarrhof Steinbichl geschaffen werden muss und dass ein Teil der Rücklage dafür verwendet wird.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Straßenbau 2018/19, Auftragsvergabe

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Aufgrund des eingebrachten Förderantrages beim Amt der Kärntner Landesregierung auf Zuerkennung von Zuschüssen, wurde der Gemeinde Frauenstein mit Schreiben vom 15.01.2018, Zahl: 03-SV47-8/12-2017 (002/2018) mitgeteilt, dass für das Straßenbaupaket 2018 und 2019, im Rahmen der kommunalen Bauoffensive (KBO) Fördermittel in Höhe von 25% (max. jedoch € 71.000.--) zur Verfügung gestellt werden. Die angeführten Fördermittel werden in Form von Bedarfszuweisungen (Investitionszuschuss) über die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung abgewickelt und zur Anweisung gebracht (€ 48.600.-- für das Jahr 2018 bzw. € 22.400.-- für das Jahr 2019). Die Fördersumme von € 71.000.-- errechnet sich mit 25% aus den eingereichten Kostenschätzungen in Höhe von € 284.000.-- für nachstehend angeführte Straßenzüge.

a.) Sanierung/Asphaltierung von Verbindungsstraßen mit KBO-Fördermittel 25% und Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von 75% (keine Agrarfördermittel)

Ortschaft	Straße	Teilstück	Plankost.		KBO	Gde.
			BM Wieser	Red.10%	25%	
Kraig	Parkplatz VS-Kraig	Asphaltierung	54.000	48.600	12.150	36.450
Kraig	Gehweg	Friedhofstr. - Landesstraße bis Dr. Wette	6.500	5.850	1.463	4.388
Obermühlbach	Obermühlbacherstr.	Gemeindegrenze - Obm. bis ca. 200m vor Pfarrsiedlung	110.000	99.000	24.750	74.250
Puppitsch	Zufahrt Fleischhacker	Landesstrasse - Wh. Fleischhacker-Leitgeb	50.000	45.000	11.250	33.750
Tratschweg	<i>Siedlungsstraße</i>	<i>Landesstraße - Wh. Obmann Markus</i>	<i>18.000</i>	<i>16.200</i>	<i>4.050</i>	<i>12.150</i>
Tratschweg	Gehweg	Landestrasse Teil 1 (Nahbereich Busbucht)	50.000	45.000	11.250	33.750
Überfeld	Rosenweg	gesamter Weg mit Umkehrplatz	27.000	24.300	6.075	18.225
GESAMT			315.500	283.950	70.988	212.963
GESAMT	ohne Tratschweg		247.500	222.750	55.688	167.063

Aufgrund dieser Förderzusage wurden die Straßenbauarbeiten für die zuvor angeführten Straßenobjekte (ohne Siedlungsstraße und Gehweg Tratschweg) nach dem BVergG im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach dem Billigstbieterprinzip durch das Bauamt der Gemeinde Frauenstein ausgeschrieben.

Bis zum Abgabetermin, dem 24.05.2018, 10:00 Uhr, langten 5 Angebote bei der Gemeinde Frauenstein ein. Die Angebote wurden am selben Tag mit Beginn um 10:05 Uhr geöffnet.

Liste der Firmen, welche ein Angebot abgegeben haben

laufende Nr	Firma	Geschäftssitz	Angebotspreis, Brutto	Reihung vor Prüfung
1	STRABAG AG	9020 Klagenfurt	€ 211.261,92	2
2	PORR Bau GmbH	9020 Klagenfurt	€ 272.071,07	4
3	Kostmann GesmbH	9433 St.Andrä	€ 287.247,66	5
4	AsphaltRing Bau GmbH	9300 St. Veit/Glan	€ 190.430,90	1
5	Swietelsky Bau GmbH	9020 Klagenfurt	€ 214.560,00	3

Rechnerische Überprüfung der Angebote

Auftragssummen und Reihungsliste der Angebote nach der rechnerischen Überprüfung

Rang	Firma	Angebotssumme brutto		Verhältnis zum Bestbieter
		verlesen	geprüft	
1	AsphaltRing Bau GmbH	€ 190.430,90	€ 190.430,90	100,00%
2	STRABAG AG	€ 211.261,92	€ 211.261,92	110,93%
3	Swietelsky Bau GmbH	€ 214.560,00	€ 214.560,00	112,67%
4	Porr Bau GmbH	€ 272.071,07	€ 272.071,07	142,87%
5	Kostmann GesmbH	€ 287.247,66	€ 287.247,66	150,84%

Die rechnerische Überprüfung hat ergeben, dass alle Angebote rechnerisch fehlerfrei waren.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Da im Vergabeverfahren festgelegt wurde, dass die Vergabe an das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Angebotspreis) erfolgen soll, hat der Ausschuss für Straßen und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Fa. AsphaltRing Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit/Glan mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen (Gesamtsumme € 190.430,90). Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Fa. AsphaltRing Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit/Glan mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen (Gesamtsumme € 190.430,90).

b) Sanierung/Asphaltierung von Verbindungsstraßen (Agrarstraßen) mit KBO-Fördermittel, Agrarfördermittel und Eigenmittel der Gemeinde Frauenstein

Agrarfördermittel „Ländliches Wegenetz“ Abteilung 10 L 40% von 100% KBO - Mittel in Höhe 25% von den restlichen 60% Abteilung 3 Gemeinde und Raumordnung im Rahmen des Förderprogrammes „Kommunale Bauoffensive KBO 2018 (Gemeindeanteil in Höhe von 45% von 100%)

Für die Agrarstraßen „ländliches Wegenetz 2018-2019 Agrarprojekte“ (wie nachstehend aufgelistet) fehlt der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung für die Zuerkennung von Zuschüssen noch die schriftliche Zusage von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (unterfertigte Förderungsvertrag durch LR Martin Gruber). Lt. heutiger telefonischer Nachfrage durch Herrn Vbgm. Sallinger fehlen für die schriftliche Zusage der Agrarfördermittel noch ein paar Unterschriften.

Eine Weiterbearbeitung ist erst möglich, wenn der unterzeichnete Förderungsvertrag auf Zuerkennung von Agrarfördermittel „ländliches Wegenetz“ der Abteilung 3 – vorliegt.

Agrarprojekte			Plankost. reduziert	Agrar 40%	KBO 25 %	Gde.
Beißendorf	Ma. Pulsterweg	Beißendorf - Halleger	27.000	10.800	4.050	12.150
Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitstr.	Steinbichl. Landesstr. – Abzweigung Lercher	55.000	22.000	8.250	24.750
Fachau	Fachauerweg	Sörger Landesstrasse – Hofstelle vlg. Steirer	72.000	28.800	10.800	32.400
Obermühlbach	Frauensteinerstr.	Hofstelle Ziegler - Prisnitz	100.000	40.000	15.000	45.000
Steinbichl	Zufahrt Retzbauersiedl.	WH Krupka bis Ende Retzbauer-Siedlung	18.000	7.200	2.700	8.100
Innere Wimitz	Elserbrücke	Neubau	278.000	111.200	41.700	125.100
GESAMT Agrarpr.			550.000	220.000	82.500	247.500

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung: **Ausbau Zuckmandlweg, Asphaltierung Pfannhof 12**

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
 Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die Gemeinde Mölbling wird im Sommer 2018 den Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Dielach und Breitenstein (Zuckmandlweg) ausbauen. Der Ausbau erfolgt über das Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 L (Agrartechnik).

Aus diesem Grund ersucht Frau Hölbling Christine die Gemeinde Frauenstein um Veranlassung, dass zumindest das erste Teilstück beginnend vom Zuckmandlkreuz bis zum Wohnhaus Pfannhof 12 (öffentlicher Weg ca. 60 lfm) im Zuge dieser Straßenausbaumaßnahme mitsaniert bzw. asphaltiert wird. Die Nettobaukosten für diesen ca. 60 m langen Abschnitt werden von Herrn Duller Thomas von der Abteilung 10 L mit ca. € 9.600.-- angeschätzt. Lt. Aussage von Herrn Duller Thomas kann dieses Straßenbauvorhaben mit 50% durch das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 10 L) gefördert werden. Der Anteil der Gemeinde Frauenstein beläuft sich somit auf € 4.800.-- (Bruttobaukosten). Die Abrechnung und Vorschreibung des Kostenanteiles für die Gemeinde Frauenstein erfolgt über die Gemeinde Mölbling.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Nach geführter Diskussion und Beratung hat sich der Ausschuss für Straßen- und Verkehr für den Ausbau dieses ca. 60 m langen Teilstückes ausgesprochen und den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Abteilung 10 L (Agrartechnik) mit der Sanierung dieses Teilabschnittes zu beauftragen, sowie die dafür erforderlichen Geldmittel in Höhe von € 4.800.-- zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausbau dieses ca. 60 m langen Teilstückes und die Abteilung 10 L (Agrartechnik) mit der Sanierung dieses Teilabschnittes zu beauftragen, sowie die dafür erforderlichen Geldmittel in Höhe von € 4.800.-- zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Umkehrplatz Pfarsiedlung Obermühlbach

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Herr Josef Kainz ist mit dem Wunsch an die Gemeinde Frauenstein herangetreten, die Gemeinde möge in der Pfarsiedlung Obermühlbach einen öffentlichen Umkehrplatz für Kraftfahr- und Einsatzfahrzeuge errichten.

Da die Gemeinde Frauenstein in diesem Bereich keine geeignete Grundfläche besitzt, hat sich Herr Rolf Wölbitsch in einem Vorgespräch bereit erklärt, die dafür benötigte Grundfläche für die Anlegung eines Umkehrplatzes im Ausmaß von ca. 725 m² aus seinem Besitz in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein abzutreten. Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung und Erstellung der Vermessungsurkunde hat die Grundstückskäuferin die Gemeinde Frauenstein zu tragen. Als Kaufpreis wurde von Herrn Rolf Wölbitsch eine Pauschalsumme in Höhe von € 10.000,- genannt.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Nachdem eine solche Umkehrfläche in der Pfarsiedlung für die Öffentlichkeit benötigt wird, stellt der Ausschuss für Straßen- und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat dem Teilungsplan mit der GZ: 183038-V1-U vom 17.04.2018, erstellt von der Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen sowie die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1, 2 und 4 zu einem Kaufpreis (Pauschalpreis) in Höhe von € 10.000.— von Herrn Rolf Wölbitsch käuflich zu erwerben und in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 68 m², ist aus dem öffentlichem Gut auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück der Fam. Kainz (Parzelle 578/7) zu vereinen (Kaufpreis € 14,-/m²). Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Das Trennstück Nr. 3 wird seit ca. 30 Jahren von der Fam. Kainz benützt und bildet in der Natur mit der Parzelle 578/7 eine Wirtschaftseinheit. Sollte das Trennstück Nr. 3 (68 m²) in das Eigentum der Fam. Kainz abgetreten werden, so hat sich die Fam. Kainz auch bereit erklärt, die anteiligen Kosten für die Vermessung sowie Vertragserrichtung zu übernehmen. Mit der Erstellung des Kaufvertrages ist das Notariat St.Veit/Glan zu beauftragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Teilungsplan mit der GZ: 183038-V1-U vom 17.04.2018, erstellt von der Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen sowie die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1, 2 und 4 zu einem Kaufpreis (Pauschalpreis) in Höhe von € 10.000,-- von Herrn Rolf Wölbitsch käuflich zu erwerben und in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen. Das nicht mehr benötigte Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 68 m², ist aus dem öffentlichem Gut auszuscheiden und mit dem direkt angrenzenden Grundstück der Fam. Kainz (Parzelle 578/7) zu vereinen. Weiters ist die dementsprechende Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen od. Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 183038-V1-U vom 17.04.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesenen Trennstücke Nr 1 im Ausmaß von 57 m², Nr. 2 im Ausmaß von 207 m² und Nr. 4 im Ausmaß von 461 m² werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen.

§ 2

Das im Teilungsplan GZ 183038-V1-U vom 17.04.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan ausgewiesene Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 68 m² wird aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und mit dem Grundstück Nr. 578/7 der KG Obermühlbach vereint.

§ 3

Die planliche Ausweisung der übernommen Teilfläche/Trennstück ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan 1:500



Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Josef Angst, Dipl.-Ing. Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



Zeichnerische Darstellung

1:500

Geschäftszahl: 183038-V1-U

Katastralgemeinde: Obermühlbach

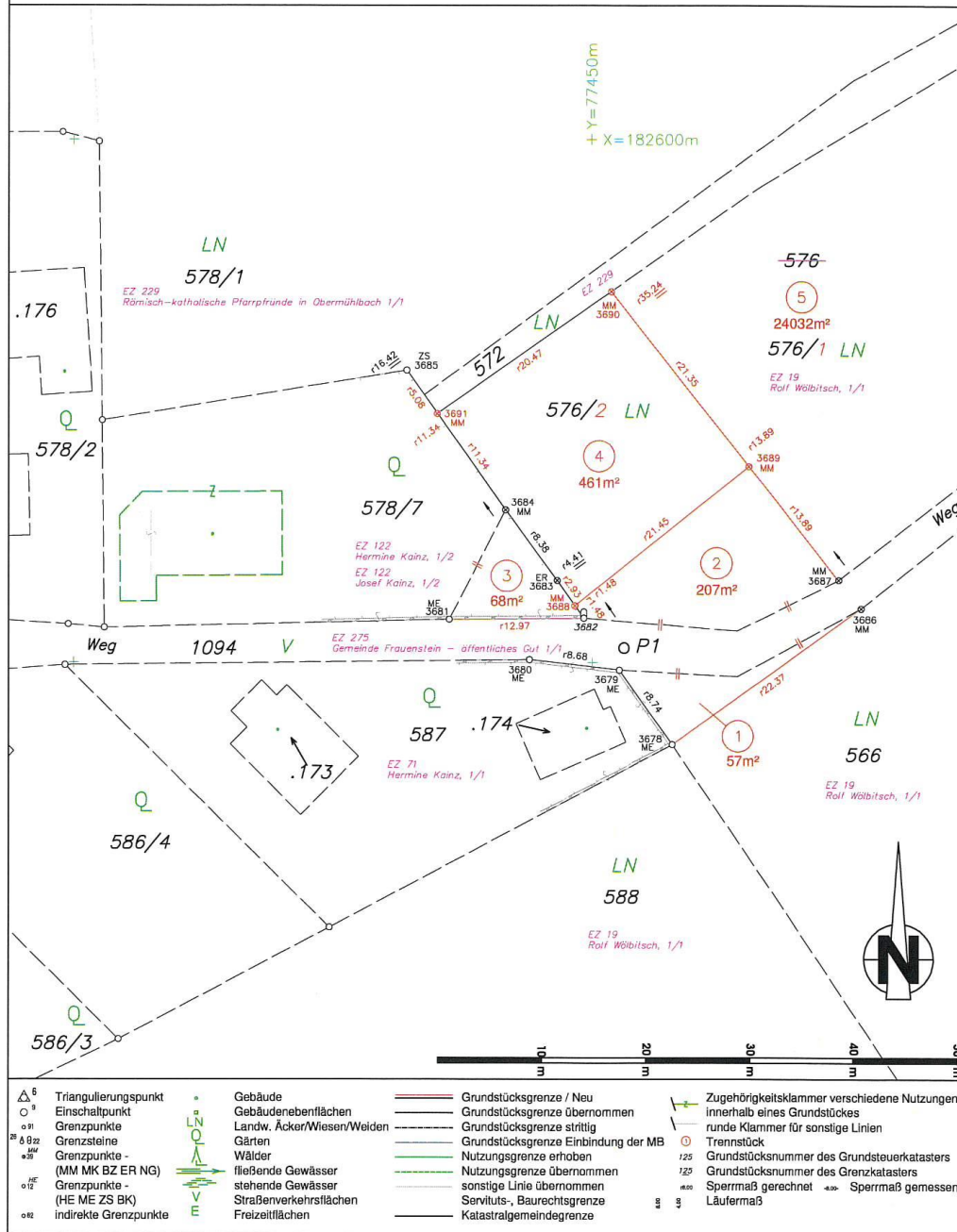
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan

Bearbeiter: Dorfer

Datum: 17.04.2018

74519

gezeichnet: Rachensberger



Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Grundstücksteilung/Grenzberichtigung Meiseldingerstraße

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die Meiseldinger Straße verläuft zum Teil in der Natur über das Privatgrundstück des Herrn Peter Müller (Parzelle Nr. 277/2 der KG Kraig). Herr Müller Peter ersucht daher die Gemeinde Frauenstein um entsprechende Berichtigung im amtlichen Katasterplan. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Frauenstein die Vermessungskosten für die Anpassung an den Naturbestand übernimmt, würde Herr Müller Peter den bereits in der Natur beanspruchten Grund (befestigte Straße aus Parzelle 277/2 der KG Kraig), kostenlos in das öffentliche Gut abtreten.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Nach geführter Diskussion und Beratung wird vom Ausschuss die Meinung vertreten, dass die Geo ZT Vermessungs GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten (Bestandsaufnahme) zu beauftragen ist. Das aus der Parzelle 277/2 herausgeteilte Trennstück ist mit der Meiseldinger Straße zu vereinen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Geo ZT Vermessungs GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten (Bestandsaufnahme) zu beauftragen und das aus der Parzelle 277/2 herausgeteilte Trennstück mit der Meiseldinger Straße zu vereinen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Endvermessung Kraig – Meiselding

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die Meiseldinger Straße wurde in den letzten 2 Jahren mit Hilfe der Abteilung 10 L (Agrartechnik) ausgebaut. Auf die Behandlung in den Ausschüssen sowie im Gemeinderat wird hingewiesen. Nunmehr liegt die katastrale Endvermessung von der Meiseldinger Straße „Vermessungsurkunde GZ 173063-S-V1-U vom 30.04.2018“ (Angst Geo Vermessungs ZT GmbH) vor. Der Vermessung vorausgegangen ist eine Straßenrechtsverhandlung bei welcher sich die Anrainer gegenüber der Gemeinde bereit erklärt haben, die notwendigen Wegflächen kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut abzutreten. Im Gegenzug wird das nicht mehr benötigte öffentliche Gut den direkt angrenzenden Grundstückseigentümern zugeschrieben.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Der Straßen- und Verkehrsausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Teilungsplan „Urkunde GZ 173063-S-V1-U vom 30.04.2018“ erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH zu genehmigen sowie die in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig den Teilungsplan „Urkunde GZ 173063-S-V1-U vom 30.04.2018“ erstellt von der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH zu genehmigen sowie die in diesem Plan dargestellten Zu- und Abschreibungen vom/zum öffentlichen Gut zuzustimmen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen od. Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 173063-S-V1-U vom 30.04.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan und in der angeschlossenen Gegenüberstellung (V408) ausgewiesenen Trennstücke werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen.

§ 2

Die im Teilungsplan GZ 173063-S-V1-U vom 30.04.2018, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, St.Veit/Glan und in der angeschlossenen Gegenüberstellung (V 408) zur Ausscheidung und Auflassung aus dem öffentlichen Gut ausgewiesenen Trennstücke werden aus dem öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und als Verkehrsfläche aufgelassen.

§ 3

Die planliche Ausweisung der übernommenen Teilflächen/Trennstücke (Grundstücke) und der aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedenen Teilflächen/Trennstücke sind in den Lageplänen Teil 1 bis Teil 2, M 1:1000 und in der Gegenüberstellung (V 408), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

V 408 Gegenüberstellung – 28 Seiten (liegt der Niederschrift nicht bei)

Zu Punkt 14) der Tagesordnung: **Grundstücksteilung Parz. Nr. 378/2 der KG Kraig**

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Herr Mag. Georg Gigacher beabsichtigt für die Anlegung einer neuen Zufahrtsstraße zu seinem Grundstück Parzelle .244 der KG Kraig (nördlicher Bereich), aus dem Besitz von Frau Elfriede Berger (Parzelle 378/2) eine Grundfläche im Ausmaß von ca. 340m² käuflich zu erwerben. Aus diesem Grund hat Herr Mag. Georg Gigacher das Vermessungsbüro DI Kollenprat mit der Erstellung einer Vermessungsurkunde beauftragt.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Nach erfolgter Sichtung der Vermessungsurkunde, stellt der Ausschuss für Straßen- und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat dem Teilungsplan mit der GZ: 18165 vom 16.03.2018, erstellt vom Vermessungsbüro DI Kollenprat die Zustimmung zu erteilen, und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 38m² kosten und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen bzw. dem direkt angrenzenden Straßengrundstück 1295 zuzuschreiben. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Teilungsplan mit der GZ: 18165 vom 16.03.2018, erstellt vom Vermessungsbüro DI Kollenprat die Zustimmung zu erteilen, und das im Teilungsplan ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 38m² kosten und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen bzw. dem direkt angrenzenden Straßengrundstück 1295 zuzuschreiben und die Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018, Zahl: 612-0/2018, über die Übernahme von Grundstücken (Teile) in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a), § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Das im Teilungsplan der Vermessung Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Rizzistraße 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Teilungsplan GZ 18165 ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 38 m² wird in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und mit dem Grundstück Nr. 1295 der KG Kraig vereint.

§ 2

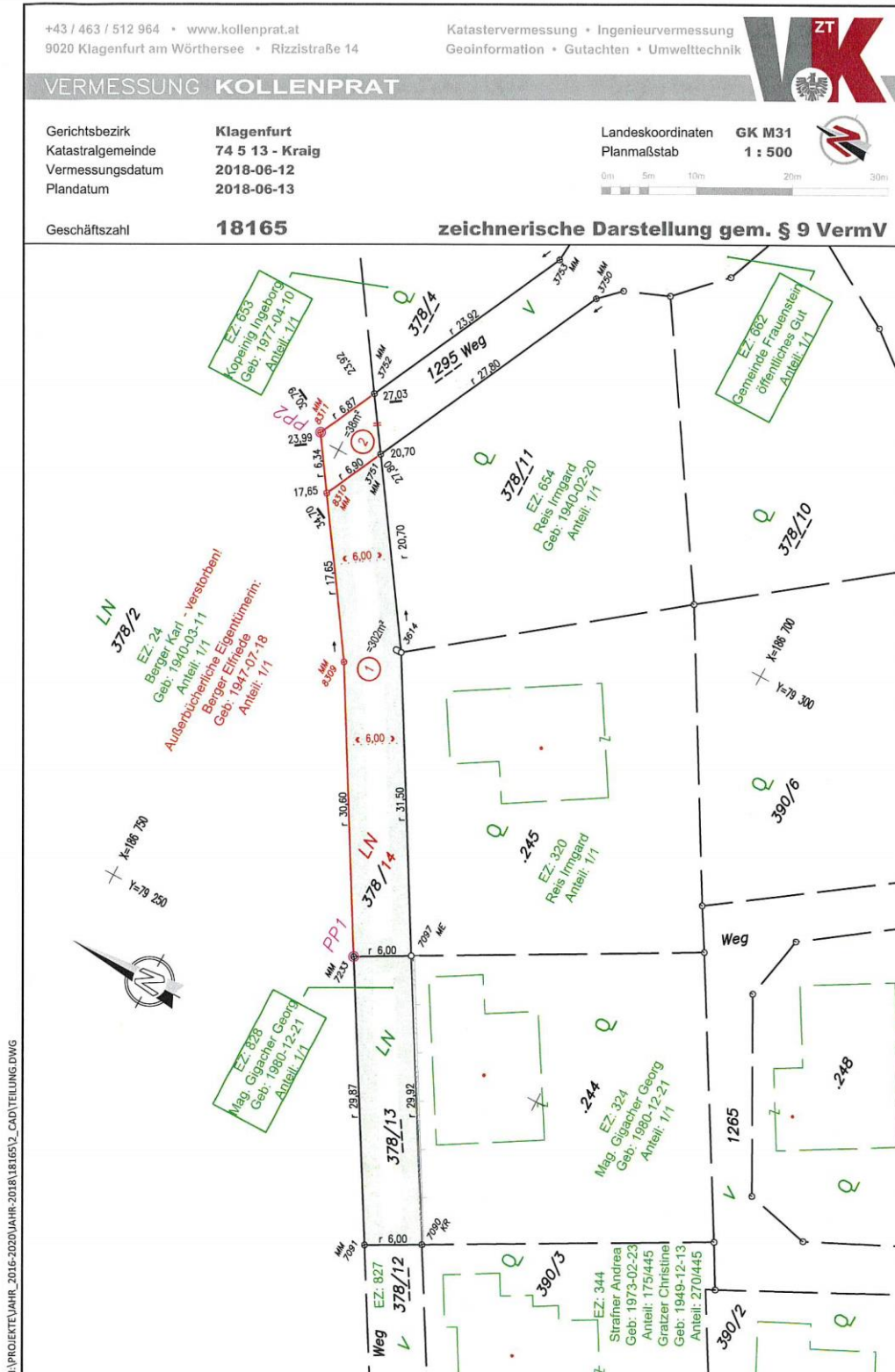
Die planliche Ausweisung der übernommen Teilfläche/Trennstück ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Lageplan M 1:500



Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Kostenbeitrag Sanierung Hofzufahrt Pemberger, vlg. Kienberger

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Ebenso beabsichtigt Frau Hannelore Pemberger die Zufahrt zur Hofstelle vlg. Kienberger in Schaumboden, mit Hilfe der Abteilung 10 L (Agrartechnik) im Jahr 2018 zu sanieren.

Lt. Kostenschätzung von Herrn Ing. Bernhard Brunner belaufen sich die Ausbaurkosten auf ca. € 24.000,-- (Bruttobaurkosten). Da auch beabsichtigt im Zuge dieser Baumaßnahme die Hofzufahrt vlg. Willnegger sowie das restliche Straßenstück in Richtung Landesstraße mit zusanieren, werden sich die Gesamtbaurkosten auf ca. € 33.000,-- erhöhen.

Lt. Aussage von Herrn Ing. Bernhard Brunner, kann diese Ausbaumaßnahme mit 50% der Bruttobaurkosten(€16.500,-) durch das Land Kärnten gefördert werden. Die restlichen 50% vom Bruttobetrag haben die Antragsteller aufzubringen.

Mit Schreiben vom 23.01.2018 (eingelangt bei der Gemeinde mit 24.01.2018) ersucht Frau Hannelore Pemberger die Gemeinde Frauenstein um eine Kostenbeteiligung.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19.06.2018:

Nach geführter Diskussion und Beratung spricht sich der Ausschuss für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 8.250,— aus, und stellt den Antrag an den Gemeinderat die dafür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Förderung für die Sanierung von Hofzufahrten in Höhe von 25% (Bruttobaurkosten) entspricht auch der bisherigen Förderpraxis der Gemeinde Frauenstein. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 8.250,- und die erforderlichen Geldmittel im OH 2018 zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

In der Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses hat der Vorsitzende Herr Ing. Alois Sallinger den anwesenden Mitgliedern berichtet, dass durch ein qualitätsvolles Licht (energieeffiziente Straßenbeleuchtung) nicht nur die Sicherheit auf Straßen und Gehwegen verbessert wird, sondern damit auch ein Beitrag zum Klimaschutz erbracht wird.

Aufgrund der hohen Stromkosten haben zwischenzeitlich sehr viele Gemeinden in Kärnten das Leuchtmittel „Glühlampe“ gegen „LED“ (Licht emittierende Dioden) bei den Straßenlaternen ausgetauscht. Der Nachteil des hohen Anschaffungspreises bei LED Leuchtmittel wird durch den niedrigen Stromverbrauch, der Schaltfestigkeit

sowie der hohen Lebensdauer kompensiert. Die Lebensdauer bei Glühlampen beträgt ca. 1.000 Stunden bzw. wird die mittlere Lebensdauer bei LED - Elementen mit bis zu 25.000 Stunden prognostiziert.

In den meisten Straßenlaternen von Frauenstein (ca. 270 Stück) befindet sich eine Quecksilberdampflampe mit einer Leistung von 80 bis 125 Watt. Durch den Austausch der Quecksilberdampflampen gegen LED Leuchtmittel kommt es am Sektor der Energiekosten zu einem Ersparnis zwischen 60% und 70 % (bei gleicher Lichtausbeute).

Aus diesem Grund wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, dass die Leuchtmittel in den Straßenlaternen am Rainweg in Überfeld sowie am Kraiger-Schlösser-Weg in Kraig, die 80W (125 Watt) Quecksilberdampflampen gegen 30Watt LED – Leuchtmittel, warm-weiß 2700-3300K ausgetauscht werden. Der Arbeitsaufwand für das Überbrücken des Vorschaltgerätes beträgt ca. 15-20 min. Das Leuchtmittel LED 30 W kostet brutto ca. € 64,--/Stück).

Der Straßen- und Verkehrsausschuss nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und vertritt die Meinung, dass als Versuch der Einbau von LED-Leuchtmittel in den zuvor angeführten Straßen durchzuführen ist.

Der Gemeindevorstand schließt sich dieser Meinung zustimmend an und stellt den Antrag an den Gemeinderat diesen Versuch in den Straßenzügen Überfeld/Rainweg und Kraig/Kraiger-Schlösser-Weg durchzuführen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen Versuch in den Straßenzügen Überfeld/Rainweg und Kraig/Kraiger-Schlösser-Weg durchzuführen und in den nächsten Jahren weitere Straßenzüge umzustellen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Verbauung

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes schließt die Gemeinde mit Bauland-Umwidmungswerbern Verträge über die fristgerechte Bebauung von Grundstücken, die in Bauland umgewidmet werden sollen, ab. Diese Grundstücke müssen innerhalb von 5 Jahren bei Festlegung einer Kautionsstrafe bebaut werden. Der Widmungswerber bzw. Eigentümer der Grundstücke hat aber auch die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung anzusuchen.

Aufgrund der am 19. September 2017 erfolgten aufsichtsbehördlichen Überprüfung über Teilbereiche der Gebärung im Zusammenhang mit Raumordnungsverträgen und der Empfehlung der Aufsichtsbehörde werden ablaufende Bebauungsfristen über das Bauamt der Gemeinde Frauenstein zeitgerecht (mind. 6 Monate vor Ablauf) in Erinnerung gerufen.

Das K-GplG 1995 sieht vor, dass wenn eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist (max. 2,5 Jahre) zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Verbauung eingeräumt werden kann.

Der Vertreter der B+M Gratzer GmbH - Herr Gratzer Michael - hat der Gemeinde Frauenstein schriftlich mitgeteilt, dass er aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation und der schlechten Nachfrage nach den Grundstücken derzeit nicht in der Lage ist, die fünf Grundstücke Nr. 991/1, 991/34, 991/35, 991/36, 991/37 der KG Kraig in Überfeld zu verkaufen bzw. zu bebauen. Die Höhe der Sicherstellung für diese fünf Grundstücke beträgt insgesamt € 29.000,--. Herr Gratzer Michael ersucht daher die Gemeinde Frauenstein um Fristverlängerung der vereinbarten Bebauungsverpflichtung vom 15.07.2018 auf 15.01.2021.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Ansuchen der B+M Gratzer GmbH stattzugeben bzw. die Bebauungsverpflichtung um weitere 2,5 Jahre zu verlängern. Ein Baulandüberhang, welcher eine striktere Vorgehensweise od. kürzere Fristverlängerung fordern würde, ist nicht vorhanden bzw. gegeben. Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag zu.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 : 0 Stimmen (Herbert Brandstätter – Stimmenthaltung aufgrund Befangenheit) dem Ansuchen der B+M Gratzer GmbH stattzugeben bzw. die Bebauungsverpflichtung um weitere 2,5 Jahre zu verlängern.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2018

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der I. NVA 2018 wurde ausgeglichen erstellt. Die Ergebnisse der Jahresrechnung 2017 wurden in den VA 2018 aufgenommen. Daraus ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben...**siehe Beilage 2, Gesamtübersicht und Aufstellung der einzelnen Ansätze.**

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	5.598.300,--	407.500,--	6.005.800,--
Summe der Einnahmen	5.598.300,--	407.500,--	6.005.800,--
Abgang	-----,--	-----,--	-----,--
b) <u>Außerordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	43.000,--	969.000,--	1.012.000,--
Summe der Einnahmen	43.000,--	969.000,--	1.012.000,--

c)

<u>GESAMTAUSGABEN</u>	5.641.300,--	1.376.500,--	7.017.800,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	5.641.300,--	1.376.500,--	7.017.800,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----,--	-----,--	-----,--

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den I. NVA 2018 wie im Entwurf enthalten und die notwendige Verordnung zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig den I. NVA 2018 wie im Entwurf enthalten und die notwendige Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018, Zahl: 902-0/2018 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 geändert wird

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.25/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

Artikel I

Die Voranschlagsverordnung vom 18. Dezember 2017, Zahl: 902-0/2017, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

**„§ 1
Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
c) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	5.598.300,--	407.500,--	6.005.800,--
Summe der Einnahmen	5.598.300,--	407.500,--	6.005.800,--
Abgang	-----,--	-----,--	-----,--

d) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	43.000,--	969.000,--	1.012.000,--
Summe der Einnahmen	43.000,--	969.000,--	1.012.000,--

c)

<u>GESAMTAUSGABEN</u>	5.641.300,--	1.376.500,--	7.017.800,--
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	5.641.300,--	1.376.500,--	7.017.800,--
<u>GESAMTABGANG</u>	-----,--	-----,--	-----,--

Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung: **Mittelfristiger Investitionsplan 2018 und Folgejahre**

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der Mittelfristige Investitionsplan ist aufgrund des vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilten BZ-Rahmens (dieser beträgt im Jahr 2018 - € 320.000,--) jährlich vom Gemeinderat neu zu beschließen. Sämtliche Bedarfszuweisungsmittel für den Ordentlichen Haushalt und sämtliche Außerordentliche Vorhaben mit deren Bedeckung sind aufzunehmen.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den Mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022 lt. Beilage 3 zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022 gemäß Beilage 3.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung: **Straßensanierung 2017 MK ländliches Wegenetz, Erhöhung Finanzierungsplan**

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die Straßensanierung 2017 – Ländliches Wegenetz Modell Kärnten wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.09.2017 für die Vorhaben Starzacher-Siedlung und Parkplatz/Zufahrt Schloss Frauenstein beschlossen. Die Kosten haben sich jedoch erhöht und zusätzlich wurde nach der Thonhauserweg ausgebaut. Die Gesamtkosten betragen somit € 116.400,--. Die zusätzliche Finanzierung erfolgte bereits mittels einer Zuführung aus dem OH 2017.

Somit ergibt sich folgender

GEÄNDERTER FINANZIERUNGSPLAN

Bauvorhaben: Ländliches Wegenetz – Modell Kärnten 2017
Starzacher-Siedlung, Stromberg
Zufahrt und Parkplatz Schloss Frauenstein
Thonhauserweg

Projektkosten: € 116.400,--

<u>Ausführungszeitraum:</u>	2017 – 2018
<u>Einnahmen:</u>	€ 58.000,-- Agrarfördermittel
	€ 3.400,-- Interessentenbeiträge
	€ 55.000,-- Zuführung Ordentlicher Haushalt 2017

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat, den geänderten Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig oben angeführten geänderten Finanzierungsplan.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, Bilanz 2017

BERICHTERSTATTER: GRM Bernhard Nott
Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses

Die Bilanz 2017 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG wurde von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG erstellt (siehe Beilage 3)

Einnahmen	€ 50.767,20 (Mieterlöse Bauhof, Sportanlage, Auflösung IZ)
Ausgaben	- € 28.578,84
AFA	- € 34.951,71
Bilanzverlust	- € 12.763,35

RBB-Kontostand 31.12.2017	€ 37.829,01
Barkassabestand 31.12.2017	€ 563,69
Saldo Kreditkonto per 31.12.2017	-€ 578.957,96

Antrag des Kontrollausschusses vom 18.06.2018:

Der Kassenkontrollausschuss hat in der Sitzung vom 18. Juni 2018 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, der vorgelegten Bilanz, erstellt von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Kontrollausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bilanz 2017 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG.

GVM Ing. Johann Anderwald fragt nach, warum der über die Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG im Jahr 2017 angekaufte Rasenroboter wieder an die Firma Zimmer zurückgegeben wurde. Bgm. Harald Jannach teilt mit, dass trotz täglicher Reinigung und Reklamationen bei der Firma der Roboter die Leistung nicht erbringen konnte. Der Rasenroboter wurde von der Fa. Zimmer zum Nettopreis von € 8.500,- zurückgenommen (Nettokaufpreis € 12.713,33).

Herr Anderwald regt an sämtliche Angelegenheit transparenter zu gestalten bzw. zu berichten. Von Herrn Bgm. Jannach wird die Anregung aufgenommen.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Schulische Tagesbetreuung Finanzierungspläne 2018/19

a) VS Kraig

b) VS Obermühlbach

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a) und b):

Die KinderneSt gem.GmbH, 9020 Klagenfurt betreibt für und im Auftrag der Gemeinde Frauenstein die „Ganztägige Schulform in getrennter Abfolge“ in Kraig und Obermühlbach.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind ausschließlich an Unterrichtstagen von 11.00 bis 17.00 Uhr. Die Kinderanzahl beträgt max. 21 Kinder/Gruppe und die schulische Tagesbetreuung mit getrennter Abfolge wird an beiden Standorten 2-gruppig geführt.

MitarbeiterInnen

Die Einstufung der pädagogischen Fachkräfte der „KinderneSt“ gem. GmbH erfolgt nach dem Kollektivvertrag SWÖ (Sozialwirtschaft Österreich). Damit die Kontinuität in der Betreuung als wesentliches Qualitätsmoment gewährleistet bleibt, sind die Lern- und FreizeitpädagogInnen der KinderneSt ganztätig in einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen angestellt (entspricht 87 % des Bruttolohnes). In der Planung der Personalkosten sind zusätzlich zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern sämtliche Vertretungsleistungen bei Ausfällen, administrativen Tätigkeiten, Schulkonferenzen, Besprechungen mit den Eltern, den SchulleiterInnen, dem Jugendamt, Teilnahme an regelmäßigen Teamtagen und Weiterbildungen, enthalten.

Einhebung Elternbeiträge

Im Informationsschreiben zur Richtlinie für die Zuteilung von Landes- und Bundesfördermitteln zum Ausbau ganztätiger Schulformen vom 08.01.2018 ist der Elternbeitrag ausschließlich durch den Schulerhalten einzuheben.

Für das Schuljahr 2018/19 besteht jedoch die Wahlmöglichkeit, ob der Elternbeitrag wie bisher über die „KinderneSt“ gem.GmbH oder vom Schulerhalter eingehoben wird. **Spätestens mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 sind jedoch alle Elternbeiträge im der GTS (inkl. Betreuungs-, Verpflegungs- und Arbeitsmittelbeitrag) von den Schulerhaltern einzuheben.**

Verpflegung

In der Zentralküche „Triangel I“ werden täglich 800 Mahlzeiten für Klein- und Schulkinder frisch zubereitet. Die Verwendung regionaler und saisonaler Produkte steht dabei im Mittelpunkt.

Der Essensbeitrag wird von der „KinderneSt“ gem.GmbH direkt bei den Eltern eingehoben und beinhaltet das Mittagessen und die Nachmittagsjause.

Kosten Verpflegung

5-tägige Betreuung	€ 65,-/Monat
4-tägige Betreuung	€ 52,-/Monat
3-tägige Betreuung	€ 39,-/Monat
2-tägige Betreuung	€ 26,-/Monat
1-tägige Betreuung	€ 14,-/Monat

Mit Schreiben vom 30.Mai 2018 hat die KinderneSt gem.GmbH folgende Finanzpläne vorgelegt.

a.) Kraig – durchschnittliche Kinderanzahl 26

Die SchülerInnen werden in zwei Gruppen von drei Pädagoginnen begleitet.

Aufwendungen – Personal	€ 55.057,21	
Sachaufwendungen (€ 60,-/Kind)	€ 1.560,00	
Verwaltungsaufwendungen, 5 % der PK	<u>€ 2.752,86</u>	
Summe Aufwendungen		€ 59.370,07
Erträge – Elternbeiträge		<u>€ 22.360,00</u>
Voraussichtliches Ergebnis/Vorfinanzierung Schulerhalter	-	€ 37.010,07
Bundes- u. Landesförderung (2 x Bund, 1 x Land)	-	<u>€ 26.000,00</u>
Von der Gde Frauenstein zu finanzierender Nettoanteil	-	€ 11.010,07

b.) Obermühlbach– durchschnittliche Kinderanzahl 18

Die SchülerInnen werden in zwei Gruppen von zwei Pädagoginnen begleitet.

Aufwendungen – Personal	€ 48.972,671	
Sachaufwendungen (€ 60,-/Kind)	€ 1.080,00	
Verwaltungsaufwendungen, 5 % der PK	<u>€ 2.448,63</u>	
Summe Aufwendungen		€ 52.501,30
Erträge – Elternbeiträge		<u>€ 15.480,00</u>
Voraussichtliches Ergebnis/Vorfinanzierung Schulerhalter	-	€ 37.021,30
Bundes- u. Landesförderung (2 x Bund, 1 x Land)	-	<u>€ 26.000,00</u>
Von der Gde Frauenstein zu finanzierender Nettoanteil	-	€ 11.021,30

Die Landes- und die Bundesförderungen werden direkt an den Schulerhalter ausbezahlt (Landesförderung € 8.000,-/Gruppe, Bundesförderung € 9.000,- pro Gruppe). Ab dem SJ 2017/18 gilt, dass für die Gewährung der Landesförderung das Betreuungsangebot an fünf Tagen der Woche bestehen muss, jedoch muss die Mindestanzahl von zehn Schülerinnen und Schülern nur an drei und nicht wie bisher an fünf Tagen gegeben sein.

Bei Unterschreitung der durchschnittlichen wöchentlichen Kinderanzahl entfällt der Anspruch auf die Landesförderung. Lt. derzeitiger Auslegung wird die 2. Gruppe nur gefördert, wenn die Mindestanzahl der Schüler an 5 Tagen gegeben ist (Teilungsziffer 21 Kinder). Die Bundesförderung der Personalkosten gilt bis letztmalig für das Schuljahr 2018/19.

Nach Abzug der Förderungen hat die Gemeinde Frauenstein aufgrund der vorliegenden vorläufigen Finanzpläne folgende Abgänge der KinderneSt gem.GmbH zu decken.

a) VS Kraig	€ 11.010,07
b) VS Obermühlbach	€ 11.021,30

Das monatliche Entgelt für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungsbeitrag	Verpflegungsbeitrag	Beitrag Arbeitsmittel	Gesamt
5 Tage	€ 82,00	€ 65,00	€ 4,00	€ 151,00
4 Tage	€ 66,00	€ 52,00	€ 4,00	€ 122,00
3 Tage	€ 49,00	€ 39,00	€ 3,00	€ 91,00
2 Tage	€ 33,00	€ 26,00	€ 3,00	€ 62,00
1 Tag	€ 25,00	€ 14,00	€ 2,00	€ 41,00

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat mit der KinderneSt gem.GmbH die bestehende Betreuungsvereinbarung für das Schuljahr 2018/2019 zu verlängern, den vorläufigen Finanzplänen die Zustimmung zu geben, die Abdeckung der ausgewiesenen Abgänge im VA 2018 bzw. VA 2019 sicherzustellen und die dementsprechende Tarif- und Betreuungsordnung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Kontrollausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig mit der KinderneSt gem.GmbH die bestehende Betreuungsvereinbarung für das Schuljahr 2018/2019 zu verlängern, den vorläufigen Finanzplänen die Zustimmung zu geben, die Abdeckung der ausgewiesenen Abgänge im VA 2018 bzw. VA 2019 sicherzustellen und die dementsprechende Tarif- und Betreuungsordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018, Zahl: 250-0/2018, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2018, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2017, wird vom Gemeinderat verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig a) bei gerechtfertigter Verhinderung, b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Das monatliche Entgelt = Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, einschließlich anteiliger maßvoller Verwaltungskosten, einschl. der Kosten von pädagogischen Veranstaltungen im Freizeitbereich, werden durch die zugestanden Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche od. monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- (2) Das Entgelt ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens(Verpflegungs-)beitrag

- (1) Eltern haben ein monatliches Entgelt/Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungsbeitrag	Verpflegungsbeitrag	Beitrag Arbeitsmittel	Gesamt
5 Tage	€ 82,00	€ 65,00	€ 4,00	€ 151,00
4 Tage	€ 66,00	€ 52,00	€ 4,00	€ 122,00
3 Tage	€ 49,00	€ 39,00	€ 3,00	€ 91,00
2 Tage	€ 33,00	€ 26,00	€ 3,00	€ 62,00
1 Tag	€ 25,00	€ 14,00	€ 2,00	€ 41,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Das Entgelt/Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird das Entgelt für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Entgelte/Kosten/Beiträge

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Lehr-Kurse usw. im Freizeitbereich können anlassfallbezogen eingehoben werden. Sind diese Veranstaltungen bzw. Lehrkurse durchgehend und regelmäßig in die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge eingebunden, können diese Kosten in das monatliche Entgelt einberechnet werden, jedoch nur dann, wenn die gesamte Gruppe gemeinsam daran teilnimmt. Ansonsten darf nur eine anlassfall- und schülerbezogene Entgeltverrechnung erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarif- und Betreuungsordnung tritt die Tarifordnung vom 17.10.2014, Zahl 202-0/2014, außer Kraft.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung: Kinderbetreuungsordnung 2018/19

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Gemäß der Kinderbetreuungsordnung wurde für den Besuch des Kindergartens ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes, monatliches Entgelt inkl. 13 % Mehrwertsteuer beschlossen.

Aufgrund der beschlossenen Indexsteigerung erhöht sich das Entgelt ohne Mittagessen für das Kindergartenjahr 2018/19 um 1,5 % wie folgt:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	von € 107,00 auf € 108,60
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	von € 129,40 auf € 131,30
Ganztagesgruppe mit Abholzeit bis 17 Uhr	von € 152,90 auf € 155,20

Anmeldungen – Stand 19.06.2018

Halbtagesgruppe bis 12 Uhr	17 Kinder	
Halbtagesgruppe bis 14 Uhr	28 Kinder	
Ganztagesgruppe bis 17 Uhr	22 Kinder	
Gesamt	67 Kinder	(davon 40 Kinder mit Essen)

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginns der Volksschule Kraig. Die monatliche Beitragszahlung ist 10 Mal zu leisten. Ab Juli erfolgt die Verrechnung, wenn der Kindergarten nicht das ganze Monat besucht wird, aliquot pro Woche. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten (ab Ferienbeginn) erfolgt gesondert.

Anmeldungen Sommerkindergarten – 33 Kinder

KW 28 – 26 Kinder
KW 29 – 26 Kinder
KW 30 – 25 Kinder

KW 31 – 17 Kinder
KW 32 – 13 Kinder
KW 33 – 7 Kinder
KW 34 – 11 Kinder

Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Der Halbtagesatz, ohne Verpflegung, wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich im letzten Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 (KG Jahr 2017/2018) unterstützt. Die Förderhöhe ändert sich jeweils entsprechend der Regelung durch das Land Kärnten.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 21.06.2018:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat das monatliche Entgelt gemäß der Indexerhöhung anzupassen und die Kinderbetreuungsordnung für das Kindergartenjahr 2018/19 zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig das monatliche Entgelt gemäß der Indexerhöhung anzupassen und die Kinderbetreuungsordnung für das Kindergartenjahr 2018/19 zu erlassen.

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Kindergarten Frauenstein“

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 02. Juli 2018 in Entsprechung des § 14 des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI.Nr. 13/2011, i.d.g.F., für den Kindergarten der Gemeinde Frauenstein

I. Aufgabe

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“
(Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder und nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, zuerst die Kinder des verpflichtenden Kindergartenjahres, dann absteigend im Lebensalter bis zum vollendetem 3. Lebensjahr; Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen sind bevorzugt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den od. die Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - e) die Verpflichtung des od. der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten und die Einverständniserklärung dazu
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung und
3. Behinderte (beeinträchtigte) Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung (Beeinträchtigung) eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jährlich im März statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig angenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Ende August/Anfang September statt; freie oder freiwerdende Plätze werden während des Jahrs nachbesetzt.

III.

Vorschriften für den Besuch – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:15 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. U.a. wird damit die Möglichkeit für eine effiziente Bildungs- und Erziehungsarbeit geschaffen.
2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.

4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin entsprechende Zeit. Es steht daher nur eine kurze Zeit für Informationen beim Bringen und Abholen zur Verfügung. Für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin. Telefonische Anrufe sind soweit als möglich auf die Zeit von 7 Uhr bis 8:15 Uhr zu beschränken (04212/6473).
7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche und „Gesunde Jause“. Bitte die Kleidung und weitere Gegenstände deutlich lesbar mit Namen zu kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern, kann dem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, jedoch keine weiteren Spielsachen (es wird keine Haftung übernommen). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
9. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
10. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
11. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
14. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt werden.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

Die Gemeinde ist verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

IV.

REGELUNG DER BETRIEBSZEITEN

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September geöffnet und schließt Ende 3. Woche Monat August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr	„Bringzeit“
08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	„Mittagessen“
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen (bei Abholzeit 14 Uhr)
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	„Ruhezeit“
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden

Bring- und Abholzeiten sind bitte unbedingt, genau und pünktlich einzuhalten.

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a) vom 24.12. bis zum 31.12.
- b) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- c) an den gesetzlichen Feiertagen

V.

Austritt (Abmeldung) und Entlassung

1. Der Austritt (Abmeldung) des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur aus einem triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) erfolgen und hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Eine Kündigungsfrist von 1 Monat ist einzuhalten. Mündliche Abmeldungen haben keine Wirksamkeit.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

VI.

Geldleistungen/Kindergartenentgelt/Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes monatliches Entgelt inkl. 13% Mehrwertsteuer zu leisten. Dieses beträgt für das Kindergartenjahr 2017/2018:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	€ 108,60 ohne Mittagessen
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	€ 131,30 ohne Mittagessen
Ganztagesgruppe mit Abholzeit bis 17 Uhr	€ 155,20 ohne Mittagessen

Dieses Kindergartenentgelt beinhaltet weiters:

- a) den monatlichen Bastelgeldbeitrag in Höhe von € 5,00
- b) den monatlichen Kopierbeitrag in Höhe von € 1,00
- c) den monatlichen Beitrag für 1x wöchentlich „Gesunde Jause“ von € 4,00

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginns der Volksschule Kraig und ist daher die Beitragszahlung 10 Mal im Jahr zu entrichten. Ab Juli erfolgt die Verrechnung, wenn der Kindergarten nicht das ganze Monat besucht wird, aliquot pro Woche. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten (ab Ferienbeginn) erfolgt gesondert.

Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inks. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Der Halbtagesatz, ohne Verpflegung, wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich im letzten Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 (KG Jahr 2016/2017) unterstützt. Die Förderhöhe ändert sich jeweils entsprechend der Regelung durch das Land Kärnten.

2. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen wegen Krankheit, oder Krankenhausaufenthalt wird eine Beitragsfreistellung, vom Zeitpunkt der Abwesenheit bis zum Zeitpunkt des Wiedereintritts, gewährt. Erforderlich ist eine ärztliche Bestätigung.
3. Das Kindergartenentgelt/Elternbeitrag ist monatlich nach Vorgabe der jeweiligen Vorschreibung (erfolgt durch die Gemeinde Frauenstein) im Vorhinein jeweils bis zum 10. des Monats, zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten des Mittagessens werden je nach Bezug im Nachhinein verrechnet.
4. Grundlage für die Indexberechnung des Betreuungsbeitrages ist der Monat März des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit 1. September des neuen Kindergartenjahres. Das neue Entgelt ist jeweils auf volle 10 Cent zu runden.

VII.

Ermäßigung des Kindergartenentgeltes

1. Eine Ermäßigung des Kindergartenentgeltes in Höhe von 20 % ist zu gewähren, wenn das Familieneinkommen/Haushaltseinkommen(netto ohne Familienbeihilfe) den fiktiven Richtwert nicht erreicht, bzw. nicht überschreitet.

Der **fiktive Richtwert** errechnet sich wie folgt:

Haushaltsvorstand:	Ausgleichszulagenrichtsatz	x	1,20	=
Je weitere erwachsene Person im Haushalt:	Ausgleichszulagenrichtsatz	x	0,72	=
je Kind:	Ausgleichszulagenrichtsatz	x	0,36	=
Summe = fikt. Richtwert				

(anzuwenden ist der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz)

Die sich aus der vorangeführten Berechnung (Nettoeinkommen) ergebende Summe ist der **fiktive Richtwert. Liegt das Familieneinkommen darunter, ist eine Ermäßigung von 20 % zu gewähren.** Liegt das Familieneinkommen darüber, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

Das Einkommen eines Lebensgefährten wird zum Familieneinkommen/Haushaltseinkommen dazugerechnet, ebenso Unterhaltsbeiträge. Maßgeblich sind nicht nur die Meldedaten bei der Meldebehörde, sondern die im Haushalt tatsächlichen Verhältnisse. Lehrlingsentschädigungen werden *nicht* in das Familiennettoeinkommen/Haushaltseinkommen eingerechnet.

Die Ermäßigung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag gilt erst dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die notwendigen Lohnzettel (Jahreslohnzettel des Vorjahres) vorliegen. Auf die Gewährung der Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Beispiel:

	<u>Tatsächlich</u>	<u>nach Ausgleichs-</u> <u>zulagenrichtsatz</u> <u>(Richtsatz 2018</u> <u>€ 909,42)</u> Fiktiver Richtsatz
Haushaltsvorstand (z.B.Vater)	€ 1.750,--	€ 1.091,30
Mutter (kein Einkommen)	0,--	€ 654,78
1 Kind	0,--	€ 327,39
Gesamt	€ 1.728,--	€ 2.073,47 (fiktiver RS)

Die Ermäßigung ist zu gewähren, da das tatsächliche Familieneinkommen/ Haushaltseinkommen geringer ist als der fiktive Richtwert.

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich das Kindergartenentgelt um 20 %. Das Verpflegungsgeld ist jedoch voll zu entrichten.

VIII. **Inkrafttreten**

1. Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 1.09.2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die bisherige Kinderbetreuungsordnung, Zahl: 281-0/2017, in der Fassung vom 25. September 2017 außer Kraft.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung: **WVA BA 12, Errichtung Druckzone 3**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

a) Finanzierungsplan

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Ausschreibungskosten ergeben sich Gesamtprojektkosten von € 890.000,-- und folgender

FINANZIERUNGSPLAN :

<u>Projekt:</u>	WVA Frauenstein, Bauabschnitt 12 Errichtung Druckzone 3
Förderfähige Kosten	€ 850.000,--
Nicht förderfähige Kosten	€ 40.000,-- (Grunderwerb, Gebühren)
<u>Gesamtprojektkosten</u>	€ 890.000,--

Einnahmen: € 90.000,00 Umweltförderung
€ 135.350,00 Fördermittel aus dem K-WWF
€ 664.650,00 Darlehen

Antrag des Gemeindevorstandes vom 25.06.2018:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat obigen Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig vor angeführten Finanzierungsplan.

Herr Vbgm. Herbert Pichlmaier hält fest, dass das Gut „Wasser“ lebensnotwendig ist und der Bau der Druckzone 3 eine Absicherung für die Zukunft darstellt. Für die Finanzierung sämtlicher Wasservorhaben ist eine Erhöhung der Wassergebühr notwendig.

b.) Auftragsvergaben

Die WVA Frauenstein gliedert sich in die

- Druckzone 1 (Versorgungsbereich Kraig, Hochzone Überfeld mit dem HB Kraig)
- Druckzone 2 (Versorgungsbereich Pörlinghof, Tratschweg, Hunnenbrunn und Sand mit dem HB Überfeld).

Der HB Kraig wird aus den- Rahos Quellen, den Jager- Quellen und den Drosselwald Quellen- gespeist. Zusätzlich kann über die PS Einöde Wasser von den Goess-Quellen und der Lassnig-Quelle in den HB Kraig gefördert werden.

Der HB Überfeld wird aus der Lassnig-Quelle und den Goess-Quellen gespeist.

Der derzeitige Bedarf ist durch die gefassten Quellen gedeckt, zur Deckung des zukünftigen Bedarfs ist eine Zusatzversorgung aus dem Netz der Wasserschiene der Stadtgemeinde St.Veit geplant.

Die Ortschaften Hunnenbrunn und Sand liegen derzeit in der Druckzone 2 der WVA Frauenstein und werden vom HB Überfeld ausgehend versorgt. Im Zuge des Umbaues wird die bestehende Versorgungsleitung rückgebaut und an den HB Tratschweg (Druckzone 3) angebunden.

Der HB Tratschweg wird einerseits mit vorhandenem Wasser der WVA Frauenstein aus dem bestehenden HB Überfeld gespeist, anderseits erfolgt im Bedarfsfall eine Einspeisung von Wasser aus der Wasserschiene St.Veit, welches über eine neu zu errichtende Transportleitung von St.Veit bis zum HB Tratschweg transportiert werden kann.

Der vorhandene Druck bei der Wasserübergabestelle in St.Veit reicht für eine direkte Beschickung des HB Tratschweg nicht aus, daher wird eine Drucksteigerungsanlage „DSA Rotes Kreuz“ errichtet.

Errichtung Druckzone 3 – Vergabe der Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte über das Ziviltechnikbüro Dipl.-Ing. Johann Jaklin, Sponheimerstraße 1/2 , 9300 St.Veit/Glan

A) Feststellungen

1. Die Leistungen wurden vom Ziviltechnikbüro Dipl.-Ing. Johann Jakling, 9300 St. Veit/Glan nach dem BVergG 2006 idGF als Bauauftrag im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nach dem Billigstbieterprinzip zu Festpreisen ausgeschrieben.
2. Die Ausschreibung des Bauauftrages wurde unter Verwendung der Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur, Version 04 (LB-VI 04), ergänzt durch eigene Texte (Z-Positionen), durchgeführt. Da sowohl Leitungsbau als auch der Bau eines Betonbauwerkes vorgesehen sind, umfasst das Leistungsverzeichnis 296 Positionen.
3. Die geschätzten Kosten für die Erd- und Baumeisterarbeiten lagen bei EURO 500.000, die Ausschreibung erfolgte daher im Unterschwellenbereich. Die nunmehrigen Kosten liegen bei rund EURO 591.000,-.
4. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung mit dem Bescheid vom 21.09.2017, Zahl 08-WV-1237/2017 (021/2017) erteilt.
 5. Relevante Daten im Verfahrensablauf des zweistufigen Vergabeverfahrens:
 - a.) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgte am 06.04.2018 durch die Veröffentlichung der Unterlagen zur Erstellung eines Teilnahmeantrages unter:
 - Vergabeportal „ANKÖ“ - <https://evergabe.ankoe.at>Die Veröffentlichung in den Print-Medien erfolgte in der Kärntner Landeszeitung am 12.04.2018.

Die veröffentlichten Unterlagen wurden insgesamt von 20 Unternehmen heruntergeladen.
 - b.) Bis zum Ende der Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrages, dem 20.04.2018, langten 10 Teilnahmeanträge bei der ausschreibenden Stelle ein.
 - c.) Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wurden die Ausschreibungsunterlagen an 10 Unternehmen versendet.
 - d.) Bis zum Ende der Angebotsfrist am 17.05.2018, 14:00 Uhr, langten 6 Angebote bei der Gemeinde Frauenstein ein, welche im Anschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit geöffnet wurden. Ein Protokoll darüber wurde erstellt.
 - e.) Nach Prüfung der Angebote und Erstellung eines Preisspiegels wurden die bestgereihten drei Unternehmen aufgefordert, mit der Gemeinde Frauenstein Verhandlungen zu beginnen, an deren Ende jedes Unternehmen einen „letzten und besten Preis“ nennen konnte; lediglich ein Unternehmen (Bieter 5) kam dieser Einladung nach, zwei der eingeladenen Unternehmen (Bieter 1 und Bieter 6) verzichteten mit dem Argument, „keinen weiteren finanziellen Spielraum“ auf Preisnachbesserung im Rahmen von Verhandlungen zu haben.
 - f.) Am 29.05.2018 fanden Verhandlungen mit Bieter 5 (Swietelsky) statt, am 05.06.2018 langte die Nennung des letzten Preises dieses Bieters bei der ausschreibenden Stelle ein.
 - g.) Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung wurde namens der Gemeinde Frauenstein am 08.06.2018 an die nachgereihten Unternehmen übermittelt.
 - h.) Die Stillhaltefrist von 7 Tagen endete am 15.06.2018, ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren wurde nicht eingeleitet.
 - i.) Der folgende Prüfbericht wird der zuständigen Stelle des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt.

B) Öffnung der Angebote

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 17.05.2018 um 14:00 Uhr wurden 6 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden ab 14:01 Uhr, aufgrund des zweistufigen Verfahrens anonymisiert, geöffnet.

Die Angebotseröffnung ergab 6 gültige Angebote von folgenden Firmen:

- **Bieter 1:** Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä
- **Bieter 2:** Bauunternehmung Granit GmbH, Bienensteinstraße 1a, 8600 Bruck an der Mur
- **Bieter 3:** Konrad Beyer & Co. Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach
- **Bieter 4:** PORR Bau GmbH, Tiefbau, NL Kärnten/Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- **Bieter 5:** Swietelsky BaugmbH, Zweignl. Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- **Bieter 6:** Strabag AG, Zweigniederlassung Kärnten, Triglavstraße 9, 9500 Villach

Die Unternehmen „Ing. Hans Bodner Bau GmbH, Kufstein“, „Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen“, „Hieden&Kall Hoch- und Tiefbau GmbH, Klagenfurt“ sowie „Gebrüder Haider & Co., Hoch- und Tiefbau GmbH, Kapfenberg“, welche aufgrund eines abgegebenen, gültigen Teilnahmeantrages Angebotsunterlagen erhalten haben, legten innerhalb der Angebotsfrist kein Angebot.

Die im Zuge der Angebotsöffnung verlesenen Daten sind im Protokoll niedergeschrieben und von den anwesenden Gemeindevertretern sowie vom Vertreter der ausschreibenden Stelle mit Unterfertigung bestätigt worden.

Das Anbot von Bieter 5 war das Angebot mit dem niedrigsten verlesenen Preis.

C) Rechnerische Überprüfung der Angebote

Die rechnerische Überprüfung der 6 Angebote ergab keine Fehler. Das Angebot von Bieter 5 war auch nach der rechnerischen Überprüfung das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen wurden 3 Unternehmen zu weiterführenden Verhandlungen eingeladen.

D) Sachliche Überprüfung der Angebote

Die sachliche Überprüfung der Angebote erfolgte nach dem Bundesvergabegesetz BVergG 2006 und ergab folgende Ergebnisse:

1. Alle vorliegenden Angebote entsprechen den Formvorschriften.
2. Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Befähigung wurden vorgelegt.
3. Alle anbietenden Unternehmen haben Aufträge in Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen bereits erbracht und haben die notwendigen Kapazitäten um diesen Auftrag auszuführen.
4. Alle anbietenden Unternehmen haben für jene Leistungen, für die sie keine Befähigung besitzen, entsprechende Sub-Unternehmen Erklärungen beigelegt.

E) Ausscheidungsliste

Es wurde kein Angebot ausgeschieden.

F) Verhandlungsverfahren, Stufe 2

Aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen unter B3 festgelegten Bedingungen des Verfahrensablaufes wurden jene 3 Unternehmen, welche nach Öffnung und Prüfung der Angebote zuvorderst gereiht waren, die Bieter 1, 5 und 6, zu weiterführenden Verhandlungen und zur Nennung eines letzten und besten Preises eingeladen.

Bieter 1: Bietervertreter gaben der ausschreibenden Stelle bekannt, keine weiteren Verhandlungen zu führen und keine Nachbesserung beim Preis gewähren zu können.

Bieter 5: Am 29.05.2018 fanden Verhandlungen mit einem Vertreter des Bieters 5 statt, im Anschluss wurde ein Protokoll über diese Verhandlungen erstellt. Bis zum 08.06.2018 langten weitere, vom Bieter geforderte Unterlagen bei der ausschreibenden Stelle ein.

Bieter 6: Bietervertreter gaben der ausschreibenden Stelle bekannt, keine weiteren Verhandlungen zu führen und keine Nachbesserung beim Preis gewähren zu können.

Entsprechend den Angebotsbestimmungen B13 (6) erfolgt der Zuschlag an das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

G) Reihungsliste nach rechnerischer und sachlicher Überprüfung - Anbotsöffnung

Nach rechnerischer und sachlicher Überprüfung ergibt sich folgende Reihungsliste: **Tab 1:** Reihungsliste nach Angebotsöffnung mit Mittelpreis aus den Bieter 1-6

Rang	Bieter Nr.	Name des Bieters	Angebotspreise, verlesen u. geprüft	Verhältnis zum 1.	Differenz zum 1.
1.	5	Swietelsky BaugmbH, * Zweignl. Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt/Ws.	€ 731 298,14	100,00%	€ 0,00
2.	1	Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä	€ 815 578,15	111,52%	€ 84 280,01
3.	6	Strabag AG, Zweigniederlassung Kärnten, Triglavstraße 9, 9500 Villach	€ 836 475,73	114,38%	€ 105 177,59
4.	2	Granit GmbH, Bienensteinstraße 1a, 8600 Bruck/Mur	€ 921 746,26	126,04%	€ 190 448,12
5.	4	PORR Bau GmbH, Tiefbau, NL Kärnten/Osttirol, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt/Ws.	€ 933 893,51	127,70%	€ 202 595,37
6.	3	Konrad Beyer & Co. Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach	€ 939 871,69	128,52%	€ 208 573,55
		Mittelpreis Bieter 1 - 6	€ 863 143,91		
		Billigster (Bieter 5) zu Mittelpreis		84,72%	-€ 131 845,77
		Teuerster (Bieter 3) zu Mittelpreis		108,89%	€ 76 727,78

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise

H) Aufklärungsgespräch, Verhandlungsergebnis, letzter Preis

Der vom Bieter 5 nach Abschluss der Verhandlungen am 05.06.2018 vorgelegte, letzte Preis für das gegenständliche Angebot ergab keine Änderungen bei Einzelpositionen, sehr wohl wurde jedoch ein genereller Nachlass von 3% auf den Angebotspreis vom 17.05.2018 gewährt.

Somit verändern sich

- der Gesamtnachlass auf die angebotenen Einheitspreise von 6,00% auf **8,82%**.
- der Angebotspreis von € 731.298,14 auf **€ 709.359,20**.

G) Preisspiegel

Ein Preisspiegel der angebotenen Einheitspreise der drei bestgereihten Bieter nach der Bekanntgabe des letzten und besten Preises von Bieter 5 liegt im Anhang als Beilage 6 bei.

H) Vertiefte Angebotsprüfung, Angemessenheit der Preise

Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung wurden folgende Instrumente verwendet:

- a) Feststellung von Über und Unterpreisen im Verhältnis zu den von den Bietern 1 bis 6 angebotenen Einheitspreisen im Mittel, wobei die Einheitspreise der nachgereihten Bieter auf den Gesamtpreis von Rang 1 normiert werden, dass sich bei Verwendung der normierten Einheitspreise der Gesamtpreis des Billigstbieters ergibt.

Überpreis: EP > 2-fache des normierten mittleren Einheitspreis;

Unterpreis: EP < 1/2 des normierten mittleren Einheitspreises.

Hinsichtlich der Über-/Unterpreise wurde nur der Billigstbieter untersucht.

- b) ABC Analyse: es wird untersucht mit wie vielen Positionen die Summe der Positionspreise, der Größe nach geordnet,

A)→80% des Gesamtpreises

B)→90% des Gesamtpreises

C)→95% des Gesamtpreises

erreicht; weiters wird ein Graph dargestellt, der unter Verwendung der nach der Größe geordneten Positionspreise das Anwachsen der Summe der Positionspreise zur Gesamtsumme in Abhängigkeit von der Anzahl der dafür benötigten Positionen darstellt. Diese Untersuchung lässt erkennen, ob Preisanteile von vom Bieter niedriger bewerteten Positionen auf höher bewertete Positionen umgelagert wurden.

Die ABC-Analyse wurde bei allen Bietern durchgeführt.
Das Ergebnis der ABC Analyse ist in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Ergebnis der ABC-Analyse

Bieter	Swietelsky		Kostmann		Strabag		Granit		Porr		Beyer	
Rang	1		2		3		4		5		6	
	Pos.	Sum. Pos.	Pos.	Sum. Pos.	Pos.	Sum. Pos.	Pos.	Sum. Pos.	Pos.	Sum. Pos.	Pos.	Sum. Pos.
A-Pos. 80%	41	486 556,65	49	540 488,19	51	554 876,21	33	613 705,22	59	621 868,60	43	624 382,79
B-Pos. 90%	77	548 270,33	85	610 570,82	87	626 224,30	58	691 065,21	103	699 618,41	84	704 837,66
C-Pos. 95%	112	577 949,23	123	645 495,75	124	661 606,45	83	729 210,18	145	739 122,65	127	743 826,04
Pos. für 5%	184	31 465,89	173	34 152,71	172	35 456,66	213	38 911,70	151	39 121,94	169	39 400,37
100%	296	609 415,12	296	679 648,46	296	697 063,11	296	768 121,88	296	778 244,59	296	783 226,41

Für die Feststellung des Billigstbieters ergaben sich aus der ABC-Analyse keine zu berücksichtigenden Ergebnisse, weil die Preisunterschiede zwischen den Bietern zu groß waren, als dass das Argument einer ausgeglicheneren Kalkulation einen Einfluss auf die Bewertung gehabt hätte. Bei geringeren Preisunterschieden hätten eventuell der Bieter 6 (Strabag, Rang 3) und besonders der Bieter 4 (Granit, Rang 5) vorgereicht werden können.

Schlussfolgerungen:**1. Bieter 5 - Swietelsky BaugmbH, Rang 1**

Die Fa. Swietelsky BaugmbH hat die ausgeschriebenen Leistungen zu einem Gesamtpreis (netto) von € 591.132,66 angeboten.

Für 21 Positionen wurden Überpreise festgestellt (Anhang 5)

Für 84 Positionen wurden Unterpreisen festgestellt (Anhang 5)

Die Fa. Swietelsky wurde auf die Unterpreise hingewiesen und hat dazu die Erklärung abgegeben, dass sie

- mit den angebotenen Preisen für diese 84 Leistungspositionen in Anbetracht des Gesamtpreises das Auslangen findet,
- die angebotenen Leistungen auf Anordnung der Bauaufsicht bis zur ausgeschriebenen Menge inklusive etwaiger Massenmehrungen von 20% entsprechend den Angebotsbedingungen und der Leistungsbeschreibung zu den angebotenen Einheitspreisen erbringen wird;
- der Fa. Swietelsky bewusst ist, dass die vorgelegte Detailkalkulation auch dieser unterpreisig angebotenen Positionen als Basis für eventuell benötigte Nachtragspositionen (Pkt. D5_2 (3) der Ausschreibung) dient und
- die Fa. Swietelsky für diese Positionen auf das Mittel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes gemäß §935 ABGB einseitig verzichtet.

2. Bieter 1 - Kostmann GmbH, Rang 2

Die Fa. Kostmann GmbH hat die ausgeschriebenen Leistungen zu einem Gesamtpreis von netto € 679.648,46 angeboten. Das Angebot ist damit um € 88.515,80 beziehungsweise 14,97 % teurer als jenes der Fa. Swietelsky.

Das Angebot der Fa. Kostmann GmbH ist nach der ABC-Analyse ausgeglichener kalkuliert als das Angebot des Billigstbieters, wobei die Baustellen Gemeinkosten (LG 02) und die Gräben für Rohrleitungen und Kabel (LG 08) deutlich höher bewertet wurden als bei der Firma Swietelsky.

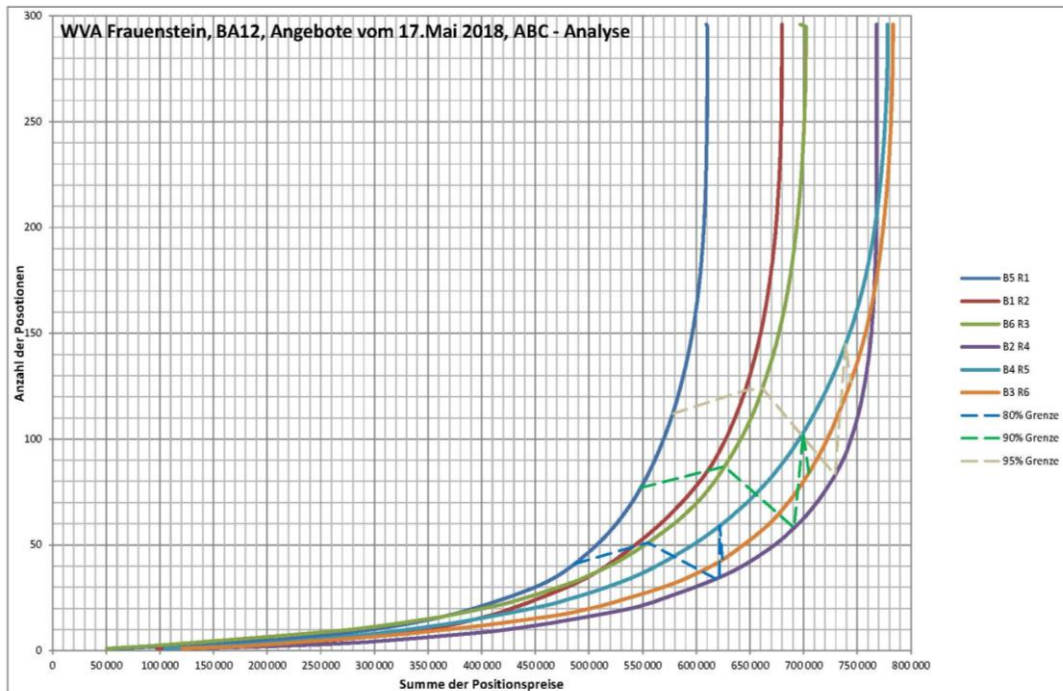
3. Bieter 6 - Strabag AG

Die Fa. Strabag AG hat die ausgeschriebenen Leistungen zu einem

Gesamtpreis von netto €697.063,11 angeboten. Das Angebot ist damit um € 105.930,45 beziehungsweise 17,92 % teurer als jenes der Fa. Swietelsky.

Das Angebot der Fa. Strabag AG ist nach der ABC-Analyse ähnlich kalkuliert wie die Angebote auf Rang 1 und 2, allerdings wurden die Baustellengemeinkosten (LG 02) sehr stark gewichtet und betragen 31 % der Gesamtsumme. Im beiliegenden Diagramm zeigt sich die starke Bewertung weniger Positionen dadurch, dass die Summenlinie zunächst über den Mitbewerbern liegt, hinter welche sie dann nach ca. 40 Positionen zurückfällt.

Abb. 1: graphische Darstellung der ABC-Analyse



I) Vergleich mit der Kostenschätzung, Katalog der Anlageteile

Das Angebot liegt nach dem letzten und besten Preis (-6% Nachlass, darauf -3% Nachlass, in Summe - 8,82%) mit einem Gesamtpreis von € 591.132,66 rund 91.000,- oder 18% über der Kostenschätzung.

Im Katalog der Anlageteile für die Förderung nach UFG93 wird die Kostenberechnung aus dem Technischen Bericht der Einreichunterlagen mit dem Ergebnis der Ausschreibung überarbeitet, die förderfähigen Kosten erhöhen sich von € 765.000,- auf € 850.000,-, die Gesamtprojektkosten erhöhen sich von 815.000,- auf 890.000,-.

Im noch einzureichenden Förderantrag werden die förderfähigen Kosten wie folgt dargestellt:

Tab 2: Auszug aus dem Förderantrag (KPC Austria): förderfähige Kosten

Katalog Wasserversorgungsanlagen

W1 Anlagenteile	E, S. od. A. ¹⁾	Kategorie ²⁾	beantragt					
Bezeichnung			Punkt		DN Anzahl m³	Länge [m]	spez. Kosten [EUR]	Kosten exkl. UST [EUR]
			von	bis				
Druckleitung Tratschw eg	E	2	ÜP Klimb.	HB Trat.	80	2 052	80	163 800
Versorgungsleitung H./S.Ringschluss-NEU	E	2	Knt. H5a	Knt. H9	150	412	168	69 216
Versorgungsleitung H./S. Ausw echslung	S	2	HB Trat.	Knt. H5a	150	526	168	88 368
Entleerungsleitung	E	2	HB Trat.	Ausl.Bach	150	400	200	79 900
DSA Rotes Kreuz	E	9	DSA Rotes Kreuz		1		41 100	41 100
HB Tratschw eg	E	6	HB Tratschweg		200		1 020	204 000
Zufahrt HB Tratschw eg	E	6	Abzw. L67a	HB Trat.			23 100	23 100
MSRT WVA Frauenstein	E	9	HB Tratschweg		1		61 000	61 000
Summe förderfähige Investitionskosten Anlagenteile (W1):								730 484
W2 Nebenkosten								
						Planung, Bauaufsicht:		68 100
			Unvorhergesehenes und Rundung (max. 5 % der Gesamtkosten):					34 466
			Summe förderfähige Kosten (W2):					102 566
W3 Leitungsinformationssystem						Länge [m]		
Leitungsinformationssystem - Kanal								
Leitungsinformationssystem - Wasser							3 390	16 950
Summe förderfähige Kosten (W3):								16 950
W4 Summe förderfähige Kosten bei Wasserversorgungsanlagen (W1+W2+W3)								850 000
1) E...Errichtung, S...Sanierung, A...Anpassung								
2) 1...ff. Hausanschlussleitung, 2...Wasserleitung, 3...Quelle, 4...Brunnen,								
5...Aufbereitung, 6...Speicher 1, 7...Speicher 2 , 8...Speicher 3, 9...Sonstiges								

Die Gesamtprojektkosten von € 890.000,- ergeben sich, wenn zusätzlich zur Tab. 2 die nicht förderfähigen Kosten (Gebühren, Grunderwerb) in der geplanten Höhe von € 40.000,- mitberücksichtigt werden.

J) Vergabevorschlag

Es wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Leistungen im Sinne § 271 (1) BVergG 2006 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis, die Firma

Swietelsky BaugmbH
Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol
Josef-Sablatnig-Straße 251
9020 Klagenfurt am Wörthersee

zu vergeben und mit den ausgeschriebenen Leistungen zu betrauen
Das mit 17.05.2018 datierte und mit 05.06.2018 nachgebesserte Angebot ist als Grundlage für die Abrechnung zu verwenden.

Die **Vergabesumme** beträgt

netto	€	591.132,66
+ 20 % USt.	€	118.226,54
brutto	€	709.359,20

K) Fristen

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Bieter gemäß BVergG § 272 (1) erfolgte am 08.06.2018.

Die 7-tägige Stillhaltefrist gemäß BVergG § 273 (1) endete am 15.07.2018 um 24:00 Uhr.

Die Zuschlagsfrist endet gemäß Angebotsbedingungen am 17.10.2018.

L) Mitteilungen bzgl. Vergabeverfahren

- 1.) Beim Bundesverwaltungsgericht erfolgte innerhalb der Stillhaltefrist kein Einspruch gegen die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung an die Firma Swietelsky BaugmbH.
- 2.) Es ist bezüglich der oben beschriebenen Vergabe kein Rechtsschutzverfahren im Laufen.
- 3.) Eine Mitteilung an die Statistik Austria über die angebotenen Einheitspreise wurde am 18.06.2018 per E-Mail an Elisabeth.Szakmary@statistik.gv.at versendet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Baumeisterarbeiten für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Billigstbieter Swietelsky BauGmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt zum Preis von netto € 591.132,66 (brutto € 709.359,20) zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Baumeisterarbeiten für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Billigstbieter Swietelsky BauGmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt zum Preis von netto € 591.132,66 (brutto € 709.359,20) zu vergeben.

Vergabe - Drucksteigerungsanlage „Rotes Kreuz“ als Fertigteil-Kompaktanlage

Direktvergabe DSA „Rotes Kreuz“

1. Zur Beförderung von Trinkwasser aus der WVA St. Veit an der Glan in das Versorgungsnetz der WVA Frauenstein muss dieses bis zum geplanten Hochbehälter Tratschweg gepumpt werden. Dazu wurde im Einreichprojekt des BA 12 der Einbau einer Fertigteil-Kompaktpumpstation vorgesehen.
2. Die Nettokosten für die Lieferung einer Fertigteil-Kompaktstation wurde mit rund 41.000,- Euro (inkl. der erforderlichen Erdarbeiten durch den dafür beauftragten Baumeister) geschätzt. Als Vergabeverfahren wird die Direktvergabe (Schwellenwert bis 100.000,- Euro) gewählt.
3. In der KW 24 wurden 4 einschlägige Unternehmen zur Legung eines Angebotes für die Lieferung einer Fertigteil-Kompaktstation als Drucksteigerungsanlage eingeladen. Der Einladung beiliegend wurden den Unternehmen ein Angebotsschreiben sowie ein Leistungsverzeichnis mit 6 frei formulierten Leistungspositionen übergeben.
4. Bis zum Ablauf der Anbotsfrist am 19.06.2018 langten 3 Angebote beim Bauherren ein.
5. Nach Öffnung, rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote stellen wir fest:
 - a.) Die Angebote entsprechen den Formvorschriften
 - b.) Die Angebote sind rechnerisch richtig
 - c.) Die angebotenen Preise sind angemessen
 - d.) Nach Erstellung des Preisspiegels gibt es folgende Reihung

Tab 1: Reihungsliste nach Angebotsöffnung mit Mittelpreis aus den 3 Angeboten

Rang	Name des Bieters	Gesamtpreise, geprüft	Verhältnis zum 1.	Differenz zum 1.
1.	W.E.T. Wassertechnik	€ 37 800,00	100,00%	€ 0,00
2.	Xylem Austria	€ 39 971,00	105,74%	€ 2 171,00
3.	Kenda Abwassertechnik	€ 41 900,00	110,85%	€ 4 100,00
	Mittelpreis Bieter 1 - 3	€ 39 890,33		
	Billigster zu Mittelpreis		94,76%	-€ 2 090,33
	Teuerster zu Mittelpreis		105,04%	€ 2 009,67

Die Preise verstehen sich als Nettopreise

e.) Der Erstgereichte, die Fa. W.E.T. hat die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den Auftrag den Vorgaben entsprechend auszuführen.

6. Am 20.06.2018 wurde mit dem Erstgereitem, der Fa. W.E.T. ein Aufklärungs- und Vergabegespräch geführt sowie die Lieferung weiterer Unterlagen vereinbart; diese Nachlieferung langte am 22.06.2018 bei der ausschreibenden Stelle ein.

Folgende Vereinbarungen bzgl. des Preises wurden ausverhandelt:

- Die Pos. 1 wird um 34 x 15,- € =510,- € verringert, da 34 Stk. Steckseisen für die nicht erforderliche Auftriebssicherung entfallen

-Die Fa. W.E.T. gewährt einen generellen Preisnachlass von 5% auf alle angebotenen Leistungspositionen (siehe Beilage 2).

- Für die Pos. 2 wird nach Abänderung des Pumpenmodells (7 anstatt 8-stufige Pumpe) und der Nennleistung des Motors (5,5 kW statt 7,5 kW) eine Reduktion des Einheitspreises um 150,- Euro / Pumpe vereinbart.

Somit verringert sich der Gesamtpreis von € 37.800,- auf **€ 35.140,-**.

Eine detaillierte Darstellung der angebotenen Leistungspositionen aller 3 Bieter ist als Preisspiegel in der Beilage 3 ersichtlich.

7. Vergabevorschlag „DSA Rotes Kreuz“

Es wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Leistungen im Sinne § 271 (1) BVergG 2006 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis, der Firma

**W.E.T. Wassertechnik
Hirschstraße 25/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

zu vergeben und mit den ausgeschriebenen Leistungen zu betrauen.

Das mit 14.06.2018 datierte und per 22.06.2018 nachgebesserte Angebot ist als Grundlage für die Abrechnung zu verwenden.

Die **Auftragshöhe** beträgt

Gesamtpreis	€	35.140,50
+ 20 % USt.	€	7.028,10
Angebotspreis	€	42.168,60

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die ausgeschriebenen Leistungen (Fertigteil Kompaktstation) für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis der Firma W.E.T. Wassertechnik, Hirschstraße 25/1, 9020 Klagenfurt zum Preis von netto € 35.140,50 (brutto € 42.168,60) zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die ausgeschriebenen Leistungen (Fertigteil Kompaktstation) für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis der Firma W.E.T. Wassertechnik, Hirschstraße 25/1, 9020 Klagenfurt zum Preis von netto € 35.140,50 (brutto € 42.168,60) zu vergeben.

Vergabe – Türen und Drucktüren für den Hochbehälter Tratschweg

Direktvergabe Ausrüstung HB Tratschweg, Türen und Drucktüren

1. Der Hochbehälter Tratschweg wird u. A. ausgerüstet mit
 - a.) 2 Stk. Eingangstüren 100x240 cm (Schieberkammer und E-Technik-Raum)
 - b.) 2 Stk. Drucktüren 100x140 cm (Zugang zu 2 Wasserkammern im Wartungs- und Störfall)
2. Die geschätzten Nettokosten für die Lieferung der Ausrüstungsteile wurden mit rund 14.000,- Euro angenommen. Als Vergabeverfahren wird die Direktvergabe (Schwellenwert bis 100.000,- Euro) gewählt.
3. In der KW 21 wurden 3 einschlägige Unternehmen zur Legung eines Angebotes zur Lieferung der erforderlichen Türen eingeladen, der Einladung wurde eine Funktions- und Ausführungsbeschreibung beigelegt.
4. Bis zum 22.06.2018 langten 3 Angebote als E-Mail bei der ausschreibenden Stelle ein (siehe Beilage 4).
5. Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote stellen wir fest:
 - a.) Die Angebote entsprechen den Formvorschriften
 - b.) Die Angebote sind rechnerisch richtig
 - c.) Die angebotenen Preise sind angemessen
 - d.) Die angebotene Ausführung der Drucktüren beim Anbot der Fa. Forstenlechner entspricht im Punkt „Öffnen der Drucktüren wasserseitig“ nicht der ursprünglichen Funktionsbeschreibung, der stattdessen vorgeschlagene Einbau einer Sicherung gegen ungewolltes Zufallen der Türen wird seitens des Bauherrn akzeptiert.
 - e.) Die in den Angeboten der Fa. Meisl und der Fa. Forstenlechner angebotenen Sichtluken werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.
 - f.) Nach Erstellung des Preisspiegels gibt es folgende Reihung

Tab 2: Reihungsliste nach Angebotsprüfung mit Mittelpreis aus den 3 Angeboten (Nettopreise)

Rang	Name des Bieters	Gesamtpreise, geprüft	Verhältnis zum 1.	Differenz zum 1.
1	HUBER SE Industriepark Erasbach A1 92334 Berching/Germany	€ 16 418,00	100,00%	€ 0,00
2	Forstenlechner GmbH Kramelsbergstraße 11 4320 Perg	€ 16 882,00	102,83%	€ 464,00
3	Meisl GmbH Lettental 53 4360 Grein	€ 19 701,60	120,00%	€ 3 283,60
	Mittelpreis Bieter 1 - 3	€ 17 667,20		
	Billigster zu Mittelpreis		95,56%	-€ 785,20
	Teuerster zu Mittelpreis		111,52%	€ 2 034,40

- g.) Der Erstgereichte, die Fa. Huber SE hat die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den Auftrag den Vorgaben entsprechend auszuführen.
6. Am 25.06.2018 wurde mit dem Erstgereitem, der Fa. Huber SE ein Aufklärungs- und Vergabegespräch geführt sowie die Lieferung weiterer Unterlagen vereinbart, diese Nachlieferung langte am 25.06.2018 bei der ausschreibenden Stelle ein. Im Zuge dieser Besprechung wurde seitens der Fa. Huber SE ein genereller Nachlass von 3% auf alle Leistungspositionen sowie ein Skonto von 3% bei 21 Tagen Zahlungsziel gewährt. Somit verringert sich der Gesamtpreis von € 16.418,- auf € **15.925,46,-**, eine detaillierte Darstellung der angebotenen Leistungspositionen aller Bieter ist als Preisspiegel in der Beilage 5 ersichtlich.
7. Vergabevorschlag „Ausrüstung HB Tratschweg, Türen“.
Es wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Leistungen im Sinne § 271 (1) BVergG 2006 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis, der Firma

HUBER SE
Industriepark Erasbach A1
92334 Berching/Germany

zu vergeben und mit den ausgeschriebenen Leistungen zu betrauen.

Das mit 25.06.2018 überarbeitete Angebot ist als Grundlage für die Abrechnung zu verwenden.

Die **Vergabesumme** beträgt

netto	€	15.925,46
+ 20 % USt.	€	3.185,09
brutto	€	19.110,55

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die ausgeschriebenen Türen für den HB Tratschweg für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis der Firma Huber SE, Industriepark Erasbach A1, D-92334 Berching zum Preis von netto € 15.925,46 (brutto € 19.110,55) zu vergeben.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die ausgeschriebenen Türen für den HB Tratschweg für das Projekt WVA Frauenstein BA 12 Errichtung Druckzone 3 an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis der Firma Huber SE, Industriepark Erasbach A1, D-92334 Berching zum Preis von netto € 15.925,46 (brutto € 19.110,55) zu vergeben.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung der FF Gemeinde Frauenstein

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Die derzeitige Mindestausrüstungsverordnung stammt aus dem Jahr 1990. In der Zwischenzeit haben sich aufgrund der technischen Weiterentwicklung zum einen die Aufgaben der Feuerwehren aber auch die Ausrüstung der Feuerwehren in starkem Ausmaß verändert.

Die Mindestausrüstungsverordnung berücksichtigt zwar das in Kärnten vorhandene Stützpunktsystem der Feuerwehren, nicht aber das Gefahren- bzw. Risikopotential der jeweiligen Gemeinde. Daraus resultierend erging vom Feuerwehrreferenten LH Dr. Peter Kaiser der Auftrag, den Ausrüstungsstand der Kärntner Feuerwehren zu evaluieren und ein sachlich nachvollziehbares Ausrüstungskonzept zu entwickeln. Die Projektpartner, das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund und der Kärntner Landesfeuerwehrverband entwickeln gemeinsam die „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten (GAP-Kärnten)“ unter der Annahme, dass die Schutzziele „Zimmerbrand“ und „Verkehrsunfall“ mit den Feuerwehrkräften einer Gemeinde bewältigt werden können, mit folgenden Zielen und Rahmenbedingungen:

Ziele

- Schaffung eines transparenten und sachlich nachvollziehbaren Verfahrens zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehren der jew. Gemeinde
- Berücksichtigung des Gefahrenpotentials der Gemeinde unter Einbindung nachbarschaftlicher und überörtlicher Einsatzmittel
- Anpassung des Geräte – und Ausrüstungsstandes der Feuerwehren an das Gefahrenpotential des jeweiligen Pflichtbereiches mit Ausblick in die Zukunft
- Strukturieren – Optimieren – Schwerpunkte schaffen – Synergien mit anderen Gemeinden und Feuerwehren finden und nutzen
- zeitgemäßes Qualitätsmanagement mit laufender Reflexion

Rahmenbedingungen:

- Keine Feuerwehren einsparen
- Mindestausrüstung einer Ortsfeuerwehr :
 - 1 Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug

Bei mehreren Feuerwehren in der Gemeinde ist eine Ortsfeuerwehr zusätzlich auszustatten mit 1 Rüstlöschfahrzeug 2000 oder 1 Tanklöschfahrzeug 2000 bzw. 1 Tanklöschfahrzeug 1000

Ergebnis der Risikoanalyse GAP-Kärnten:

Die Risikoanalyse ergab unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials der Gemeinde folgende erforderliche Ausrüstung der Feuerwehren:

Fahrzeuge:

- 2 Kleinlöschfahrzeuge KLF-A (FF Treffelsdorf, FF Kraig)
- 1 Löschfahrzeug LF-A (FF Obermühlbach-Schaumboden)
- 2 Tanklöschfahrzeuge 2000 TLF-A 2000 (FF Treffelsdorf, FF Kraig)
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF (FF Treffelsdorf)
- 1 Kleinrüstfahrzeug KRF (FF Obermühlbach-Schaumboden)

Technische Ausrüstung:

- 1 hydraulische Rettungsschere
- 1 Seilwinde 5 t

Unter Zugrundelegung der GAP-Kärnten wurde von den Kommandanten der FF am 16.05.2018 folgendes Ausrüstungskonzept erstellt:

Fahrzeuge:

Feuerwehr	Stand	Baujahr	Austausch	Jahr
Kraig	TLFA 1000	1990	TLFA 2000 mit Seilwinde	2020
Obermühlbach	KLF-A	1986	Kleinrüstfahrzeug	2022
Kraig	KLF-A	1993	KLF-A	2024
Treffelsdorf	KLF-A	1999	KLF-A	2026
Obermühlbach	KLF-A	2002	LF-A	2028

Geschätzte Kosten

TLF-A 2000	€ 310.000,-	ohne Zusatzausrüstung	Förderung € 121.000,-
KRF-A 5,5 To	€ 160.000,-	ohne Zusatzausrüstung	Förderung € 51.000,-
KLF-A 5,5 To	€ 150.000,-	ohne Zusatzausrüstung	Förderung € 39.000,-
LF-A 7,5 To	€ 175.000,-	ohne Zusatzausrüstung	Förderung € 65.000,-
MZF-A oder			
MTF-A	€ 40.000,-		Förderung € 15.000,-

Geräte:

FF Kraig – Neuanschaffung/Austausch 2018

- Seilwinde 50 KN (mit TLF-A 2000)
- Druckbelüfter (mit TLF-A 2000)
- Notstromaggregat (mit TLF-A 2000)

FF Obermühlbach Schaumboden Austausch 2018

- Wasserrestlossauger

Diverses:

Obermühlbach: Wasserstauvorrichtung für Löschzwecke (Obermühlbach)
(Stiege, Lagermöglichkeit)

Treffelsdorf: Dachsanierung

Antrag des Gemeindevorstandes vom 25.06.2018:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat das überarbeitete zukünftige Ausrüstungskonzept zu beschließen und an den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (Vbgm. Pichlmaier nicht im Raum) das zukünftige Ausrüstungskonzept wie oben angeführt.

Hingewiesen wird von Herrn Bgm. Jannach darauf, dass sich der Beschluss auf das Konzept bezieht. Jede einzelne Anschaffung bedarf eines eigenen Beschlusses des Gemeinderates.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Antrag FF Treffelsdorf: Kostenbeteiligung Errichtung Stiegenaufgang Dachboden

BERICHTERSTATTER: GRM Walter Ertl

Die Kameradschaft der FF Treffelsdorf hat im Vorjahr einen Stiegenaufgang in den Dachboden des Rüsthauses hergestellt. Bis dahin war der geräumige Dachboden nur über eine Leiter erreichbar und als Stauraum nur eingeschränkt benützbar. Das Transportieren von Waren über die Leiter war immer mit erheblichem Unfallrisiko verbunden. Weiters wurde ein Tank für die Pelletsheizung eingebaut. Für diese Maßnahmen sind Kosten in Höhe von € 6.242,31 angefallen. Die Arbeitsleistung (170 h) wurde von den Mitgliedern der FF erbracht.

Die FF Treffelsdorf hat mit Schreiben vom 18.03.2018 um Übernahme eines Teiles der Materialkosten angesucht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Errichtung des Stiegenaufganges mit € 3.000,-- zu unterstützen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 0 Stimmen (Vbgm. Pichlmaier nicht im Raum) die Errichtung des Stiegenaufganges im Rüsthaus der FF Treffelsdorf mit € 3.000,- zu unterstützen.

GRM Wolfgang Puschnig weist auf die Einhaltung der Reihenfolge hin, dass Unterstützungsansuchen vor Ausführung der Arbeiten einzubringen sind.

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Schülerbeförderung Auftragsvergabe

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Seit dem Schuljahr 2006/07 führt die Firma Hofstätter Touristik GmbH aus Althofen die Schülerbeförderung im Gemeindegebiet Frauenstein durch.

Für das Schuljahr 2018/19 hat die Firma Hofstätter für die beiden Busse (20-Sitzer) auf den Strecken Eggen/Wimitz bzw. Obermühlbach/Steinbichl auf Basis der Kilometerleistung des Schuljahres 2017/18 einen Kilometerpreis von € 2,62 brutto angeboten.

Ebenfalls hat Herr Femir Sahitaj das Unternehmen FrauenSteiner Reisen e.U mit dem Sitz in Überfeld/Rainweg 1 gegründet und für die Schülerbeförderung folgendes Angebot unterbreitet:

- | | | |
|---------------------------------|-----------|-----------|
| - Linie Obermühlbach/Steinbichl | 22-Sitzer | € 2,85/km |
| - Linie Wimitz/Dreifaltigkeit | 17-Sitzer | € 2,55/km |

Herr Sahitaj könnte auch die von der Gemeinde geförderte Beförderung der Pensionisten übernehmen.

In Umsetzung der vergaberechtlichen Bestimmungen für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr hat das Finanzamt Klagenfurt diese Dienstleistungen entsprechend dem jeweiligen Auftragswert jährlich zu vergeben.

Bei mehreren Bewerbern wird im Sinne eines lauterer Wettbewerbes entsprechend den Zuschlagskriterien nach dem BVergG 2006 selektiert. Die Interessentenmeldung beim Finanzamt endet am 29. Juni 2018.

Der Gemeindevorstand berät und ist grundsätzlich bereit, die Schülerbeförderung an das neu gegründete Unternehmen FrauensteinerReisen zu vergeben. Die Qualität und die Sicherheit muss gewährleistet bleiben und es darf zu keiner Preiserhöhung führen.

Der Vergabevorschlag vom Finanzamt liegt bis heute noch nicht vor. Um jedoch zeitgerecht die Schülerbeförderung 2018/19 vergeben zu können, wird von Herrn Bgm. Jannach vorgeschlagen, nach Vorliegen aller Vergabedetails, die Vergabe mittels Beschluss des Gemeindevorstandes (evt. Umlaufbeschluss) durchzuführen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Internet

LWL-Versorgung Volksschulen Kraig und Obermühlbach

BERICHTERSTATTER: GVM Ing. Johann Anderwald

LWL Versorgung Volksschule Kraig und Volksschule Obermühlbach
(LWL = Lichtwellenleiter, auch Glasfaser genannt)

Breitband Austria 2020 Connect (BBA2020_C) ist das neue Anbindungsförderungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und ergänzt die übrigen Förderungsprogramme im Rahmen der Strategie „Breitband Austria 2020“.

Die Anbindung an das Glasfasernetz ist oft nur mit umfangreichen tiefbaulichen Maßnahmen und somit erheblichen Grabungskosten verbunden. Durch Connect sollen die einmaligen Kosten für die Herstellung eines Breitbandanschlusses von Schulen (Anforderungen der digitalen Bildung) oder kleinen Unternehmen deutlich reduziert werden.

Das bmvit fördert:

- Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel zum Anschluss einer Pflichtschule oder einer anderen öffentlichen Bildungseinrichtung oder eines Klein- bzw. Mittelunternehmens (mit dem Ziel des späteren Lückenschlusses bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen)
- einmalig anfallende Kosten der Erschließung des Standortes mittels Glasfaserinfrastruktur durch Kommunikationsanbieter

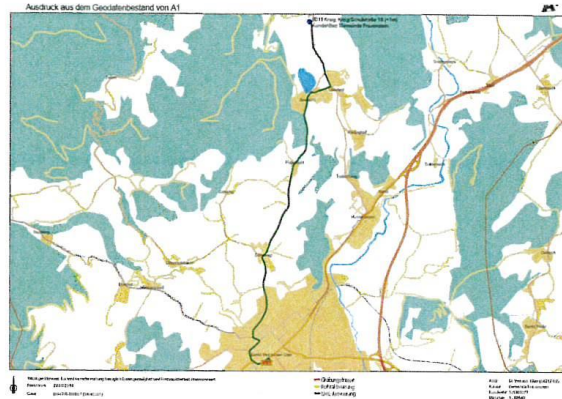
LWL Versorgung

Volksschule Kraig

LWL Herstellung am Standort:
9311 Kraig, Kraig/Schulstraße 18

- Grabungslänge: 10m
- Spleißgrube
 - Abzweigmuffe
 - LWL Kabel ca. 20m bis Hauszuführung
- Bereitstellung Material
 - Zur Verlegung im Gebäude
- Kostenabschätzung: € 6.500,-
- Connect-Förderung bis 90%
- Investition Gemeinde ca. € 650,-

A1



2

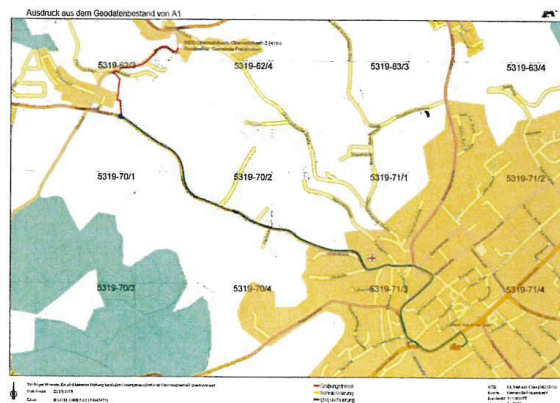
LWL Versorgung

Volksschule Obermühlbach

LWL Herstellung am Standort:
9300 Obermühlbach, Obermühlbach 2

- Grabungslänge: 600m
- Spleißgrube
 - Abzweigmuffe
 - LWL Kabel ca. 620m bis Hauszuführung
- Bereitstellung Material
 - Zur Verlegung im Gebäude
- Kostenabschätzung: € 47.500,-
- Connect-Förderung bis 90%
- Investition Gemeinde ca. € 4.700,-

A1



3

Antrag:

Der Gemeindevorstand berät und stellt den Antrag an den Gemeinderat die Volksschule Kraig an die LWL Versorgung anzuschließen und den evt. Anschluss der Volksschule Obermühlbach mittels einer Detailplanung abzuklären.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Volksschule Kraig an die LWL Versorgung anzuschließen und den evt. Anschluss der Volksschule Obermühlbach mittels einer Detailplanung abzuklären.

Zu Punkt 29) der Tagesordnung – nicht öffentlich:

Personalangelegenheiten

Zu Punkt 30) der Tagesordnung

Allfälliges

Beilage 1 – Wahlvorschlag der Liste „Gemeinsam für Frauenstein“

Andreas Schlintl
Predl 5
9300 St. Veit an der Glan

Gemeinde Frauensein
Schulstraße 1
9311 Kraig

Predl 5, 2.07.2018

Wahlvorschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin

Durch den Austritt von Herrn Raimund Meierhofer aus der Partei von „Gemeinsam für Frauenstein“ ist eine Neubesetzung des Kontrollausschussobmann und des Mitglied im Straßenausschuss und des Reinhaltverbandes erforderlich.

Bei unserer letzten Parteisitzung hat sich Herr Fuchs Andreas sich bereit erklärt die Funktionen von Herrn Raimund Meierhofer zu übernehmen.

Durch die anwesenden Mitglieder von „Gemeinsam für Frauenstein“ ist kein Einwand gekommen und damit einstimmig beschlossen, das Herr Fuchs Andreas die Funktionen von Raimund Meierhofer übernimmt.

Daher schlagen wir vor, das Herr Fuchs Andreas bei der Gemeinderatssitzung am 2.07.2018 zur Wahl der Funktionen gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schlintl
Raimund Meierhofer
Fuchs Andreas

Beilage 2 – Gesamtübersicht und Aufstellung der einzelnen Ansätze

Gemeinde Frauenstein		Nachtragsvoranschlag 2018 Gesamtübersicht nach Gruppen				DVR-Nr. 474878
Gruppe	Einnahmen	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017	
Ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG		94.300,00		128.265,50	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1.700,00	800,00	900,00 +	16.716,87	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	362.200,00	355.700,00	6.500,00 +	337.491,07	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.200,00	12.200,00		14.799,31	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	11.000,00		11.000,00 +		
5	GESUNDHEIT	3.600,00	3.600,00		2.930,75	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	1.700,00	1.700,00		24.604,78	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	400,00	400,00		1.222,41	
8	Dienstleistungen	1.624.400,00	1.249.500,00	374.900,00 +	1.538.131,91	
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.874.300,00	3.880.100,00	5.800,00 -	3.928.633,86	
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.985.800,00	5.598.300,00	387.500,00 +	5.992.796,46	
Außerordentlicher Haushalt						
963000	Abwicklung der Vorjahre	20.000,00		20.000,00 +	130.036,13	
	Soll-Überschuss Vorjahr					
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	6.005.800,00	5.598.300,00	407.500,00 +	6.122.832,59	
Außerordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				40.868,62	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT		43.000,00	11.400,00 +	219.463,73	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	54.400,00				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG					
5	GESUNDHEIT					
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	702.000,00		702.000,00 +	859.502,27	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG					
8	Dienstleistungen	149.100,00		149.100,00 +	535.266,93	
9	FINANZWIRTSCHAFT					
	Summe Außerordentlicher Haushalt	905.500,00	43.000,00	862.500,00 +	1.655.101,55	
	Abwicklung der Vorjahre					
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	106.500,00		106.500,00 +	55.980,76	
964000	Soll-Abgang Vorjahr					
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.012.000,00	43.000,00	969.000,00 +	1.711.082,31	
Gesamtzusammenstellung OH						
	Einnahmen	6.005.800,00	5.598.300,00	407.500,00 +	6.122.832,59	
	Ausgaben	6.005.800,00	5.598.300,00	407.500,00 +	6.122.832,59	
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00	

Nachtragsvoranschlag 2018 Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein		Haushaltsvoranschlag 2018				DVR-Nr. 474878
Gesamtübersicht nach Gruppen						
Gruppe	Ausgaben	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017	
Ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				870.919,26	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1.018.300,00	991.400,00	26.900,00 +	61.601,42	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	42.300,00	40.800,00	1.500,00 +	1.169.574,47	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	1.246.300,00	1.240.300,00	6.000,00 +	73.169,46	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	71.100,00	71.100,00		860.084,21	
5	GESUNDHEIT	903.900,00	903.900,00		524.469,58	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	562.600,00	562.600,00		175.084,51	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	177.400,00	161.100,00	16.300,00 +	46.339,86	
8	Dienstleistungen	43.600,00	43.600,00		1.754.621,59	
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.808.600,00	1.454.800,00	353.800,00 +	586.968,23	
Summe Ordentlicher Haushalt		6.005.800,00	5.598.300,00	407.500,00 +	6.122.832,59	
Abwicklung der Vorjahre						
963000	Sollüberschuß V.J.					
Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		6.005.800,00	5.598.300,00	407.500,00 +	6.122.832,59	
Außerordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	10.900,00		10.900,00 +	40.868,62	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	53.200,00	43.000,00	10.200,00 +	204.880,88	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS					
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG					
5	GESUNDHEIT					
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	731.200,00		731.200,00 +	849.602,72	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG					
8	Dienstleistungen	172.500,00		172.500,00 +	402.562,68	
9	FINANZWIRTSCHAFT					
Summe Außerordentlicher Haushalt		967.800,00	43.000,00	924.800,00 +	1.497.914,90	
Abwicklung der Vorjahre						
963000	Sollüberschuß V.J.					
964000	Sollabgang V.J.	44.200,00		44.200,00 +	213.167,41	
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		1.012.000,00	43.000,00	969.000,00 +	1.711.082,31	
Gesamtzusammenstellung AOH						
Einnahmen		1.012.000,00	43.000,00	969.000,00 +	1.711.082,31	
Ausgaben		1.012.000,00	43.000,00	969.000,00 +	1.711.082,31	
Ergebnis (+/-) AOH		0,00	0,00	0,00	0,00	

1.NVA 06/2018

Einnahmen OH

1	Reduzierung Soll Abgang	-€	64.000,00	2/9900/9680
2	Rückersätze von Ausgaben (GS Abrechnung Sozialhilfe 2017)	€	11.000,00	2/4110/8280
3	Abgangsdeckung	€	64.000,00	2/9400/8611
4	Landesfeuerwehrverband - Förderung Schutzbekleidung (FF-OMB)	€	900,00	2/1631/8740
5	Kindergarten Rückersätze v. Ausgaben AMS Altersteilzeitgeld Friesser	€	6.500,00	2/2400/8280
7	Hundeabgabe	€	2.500,00	2/9200/8380
8	Abwicklung Soll Überschuss 2017 WVA	€	31.100,00	2/8500/9630
9	Abwicklung Soll Überschuss 2017 ABA	€	188.600,00	2/8510/9630
10	Abwicklung Soll Überschuss 2017 Müll	€	55.200,00	2/8520/9630
11	Abwicklung Soll Überschuss Vorjahr	€	20.000,00	2/9900/9630
12	Zuführung von AOH Straßenbau 2016	€	10.500,00	2/9800/9100
13	Verkaufserlös VS Steinbichl	€	100.000,00	2/8531/0100
14	Rollung EA 2017	-€	18.800,00	2/9250/8594
2. NVA Einnahmen OH		€	407.500,00	

1.NVA 06/2018**AUSGABEN OH**

1	Erweiterte Rechtschutzversicherung	€	1.500,00	1/0100/6700
2	Öffentliche Abgaben - Ausgleichstaxe n. BEinstG (aus 2017)	€	1.000,00	1/0100/7100
3	Karenzvertretung Meldeamt	€	10.300,00	1/0100/5100
4	Kostenbeitrag Verwaltungsgemeinschaft 2017, 2018 im VA - (nicht abgeklärt)	€	8.000,00	1/0120/7200
5	Geldbezüge Standesamt (Martina 62,50% - angenommen wurde 50%)	€	2.500,00	1/0220/5100
6	Erstellung Bauflächenbilanz GR Beschluss 12.03.2018	€	3.600,00	1/0310/7280
7	FF Schaumboden-Obermühlbach FF Helme	€	1.500,00	1/1631/0430
8	Kindergarten Waschmaschine	€	1.000,00	1/2400/0430
9	Turnverein Kraig - Förderung f. Investitionen - GR Beschluss 12.03.2018	€	5.000,00	1/2690/7571
10	Schutzwasserbau - Interessentenbtg. - verpflichtend	€	5.000,00	1/6310/7290
11	Wildbachbegehung - FA Umwelterkundung Obermühlbach	€	800,00	1/6330/7290
12	Streumittel	€	9.000,00	1/8140/4010
13	Sollüberschuss laufendes Jahr WVA	€	3.100,00	1/8500/9670
14	Zuführung an den AOH Vorhaben WVA Frauenstein BA 11	€	28.000,00	1/8500/9100
15	Sollüberschuss laufendes Jahr Kanal	€	188.600,00	1/8510/9670
16	Sollüberschuss laufendes Jahr Müll	€	55.200,00	1/8520/9670
17	Zuführung an AOH Aus-und Umbau VS Obermühlbach	€	3.000,00	1/9800/9100
18	Umkehrplatz Obermühlbach	€	10.500,00	1/6120/0020
19	Zuführung an AOH von VK VS Steinbichl	€	65.400,00	1/9800/9100
20	Immobilienverkehrssteuer VK Volksschule Steinbichl	€	4.500,00	1/8531/7100
2. NVA Ausgaben OH		€	407.500,00	

Vorhaben	Einnahmen AOH			
163101	Fernwärme Rüsthaus Obermühlbach Soll-Überschuss Vorjahr	€	10.900,00	6/163101/9630
211101	VS OMB Um & Ausbau Schulbaufonds	-€	49.000,00	6/211101/3440
	VS OMB Um & Ausbau Kapitaltransf.v.Ländern	€	2.400,00	6/211101/871010
	VS OMB Um & Ausbau Zuführung vom OH	€	3.000,00	6/211101/9100
	VS OMB Um & Ausbau Sollüberschuss Vorjahr	€	800,00	6/211101/9630
211103	VS OMB 2. Gruppe Kapitaltransf.v.Länder	€	55.000,00	6/211103/8710
612919	Katastrophenschäden 2017 Kapitaltransf.v.Bund	€	21.400,00	6/612919/8700
	Katastrophenschäden 2017 BZ	€	21.400,00	6/612619/8711
612706	Straßenbau/Straßensanierungen 2016 Soll-Überschuss Vorjahr	€	10.500,00	6/712706/9630
612708	Straßenbaupaket 2017 Soll-Überschuss Vorjahr	€	32.900,00	6/612708/9630
612709	Straßensanierung 2017 MK ländl. Wegenetz Interessenten-Btg.	€	3.400,00	6/612709/8500
	Straßensanierung 2017 MK ländl. Wegenetz Agrarmittel	€	22.400,00	6/612709/8710
633020	Verbauung Schwarzenbach BZ	€	22.100,00	6/633020/8711
850001	WVA Frauenstein BA 11 Zuführung vom OH	€	28.000,00	6/850001/0040
850004	Wasserschiene Treffelsdorf Kapitaltr.Träger öff.R	€	66.100,00	6/850004/8740
851002	BA 013 Digitaler Leitungskataster - Umweltförderung	€	55.000,00	6/851002/8700
	BA 013 Digitaler Leitungskataster - Sollüberschuss Vorjahr	€	51.400,00	6/851002/9630
612711	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I - BZ i. Rahmen	€	57.000,00	6/612711/8711
	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I - KBO Mittel	€	40.800,00	6/612711/871010
	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I - Agrarförderung	€	108.800,00	6/612711/8710
	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I - Zuführung vom OH	€	65.400,00	6/612711/9100
612712	KBO-Straßenbau 2018/19 II - BZ i. Rahmen	€	145.700,00	6/612712/8711
	KBO-Straßenbau 2018/19 II - KBO Mittel	€	48.600,00	6/612712/871010
634010	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg - Bundesförderung	€	82.600,00	6/634010/8700
	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg - Landesförderung	€	26.100,00	6/634010/871010
	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg - BZ i. Rahmen (VJ)	€	36.300,00	6/634010/8711
1.NVA	Einnahmen AOH	€	969.000,00	

Vorhaben		Ausgaben AOH	
163101	Fernwärme Rüsthaus Obermühlbach	€	10.900,00
511101	Aus und Umbau VS Obermühlbach - Gebäude	-€	42.800,00
211103	VS OMB 2. Gruppe Gebäude	€	38.000,00
	VS OMB 2. Gruppe Betriebsausstattung	€	15.000,00
	VS OMB 2. Gruppe Sollabgang Vorjahr	€	2.000,00
612619	Katastrophenschäden 2017 Behebung Schäden	€	42.800,00
612706	Straßenbau/Straßensanierungen 2016	€	10.500,00
612708	Straßenbaupaket 2017	€	32.900,00
612709	Straßensanierung 2017 MK ländl. Wegenetz Straßenbauten	€	11.600,00
	Straßensanierung 2017 MK ländl. Wegenetz Sollabgang Vorjahr	€	14.200,00
633020	Verbauung Schwarzenbach	€	22.100,00
850001	WVA Frauenstein BA 11 Sollabgang Vorjahr	€	28.000,00
850004	Wasserschiene Treffelsdorf	€	66.100,00
851002	BA 013 Digitaler Leitungskataster	€	106.400,00
612711	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I	€	272.000,00
612712	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 II	€	194.300,00
634010	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg	€	145.000,00
1. NVA Ausgaben AOH		€	969.000,00

Beilage 3 – Mittelfristiger Investitionsplan

Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde		FRAUENSTEIN					2018	2019	2020	2021	2022
GR-Beschluss 02. Juli 2018		jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.)					320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00
		Freier BZ-Rahmen					0,00	62.800,00	201.800,00	201.100,00	201.100,00
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens) im ORDENTLICHEN HAUSHALT											
Ansatz	Verwendungszweck										
2620	Kreditrückzahlung Sportanlage Frauenstein (bis 2029)										
6120	Ausbau Doppelschlierweg										
6120	Rückzahlung Regionalfondsdarlehen (bis 2027)										
AUBERORDENTLICHER HAUSHALT											
Ansatz	Vorhaben	Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre		
163101	Fernwärme Rüsthaus FF Obermühlbach	Ausgaben	30.000,00	19.131,38	10.868,62						
	GR-Beschluss 25.09.2017										
		Zweckz.KIP	7.500,00								
		Zuf.OH 2017	22.500,00								
		Einnahmen	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	10.868,62	-10.868,62						
Ansatz	Vorhaben	Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre		
211103	VS Obermühlbach Ausbau GTS 2. Gruppe	Ausgaben	55.000,00	2.000,00	53.000,00						
	GR-Beschluss vom 25.09.2017										
		Zweckz. 15aB-VG	55.000,00								
		Einnahmen	55.000,00	0,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatz	Vorhaben	Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre		
612619	Katastrophenschäden 2017	Ausgaben	42.800,00	42.800,00							
	GR-Beschluss v. 02.07.2018	BZ i.R.	21.400,00	21.400,00							
		Bundeszus.	21.400,00	21.400,00							
		Einnahmen	42.800,00	0,00	42.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
612713	Sanierung Überfelder Landesstraße L67a	Ausgaben	400.000,00		200.000,00	200.000,00				
		Regionalf.d.	400.000,00		200.000,00	200.000,00				
			0,00							
			0,00							
Anmerkung	GR-Beschluss vom 24.05.2018									
		Einnahmen	400.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
633020	Verbauung Schwarzenbach	Ausgaben	22.100,00		22.100,00					
		BZ	22.100,00		22.100,00					
			0,00							
Anmerkung	GR-Beschluss v. 25.09.2017									
		Einnahmen	22.100,00	0,00	22.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
634010	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg	Ausgaben	145.000,00		145.000,00					
		BZ I.R.	36.300,00	36.300,00						
		Bundesförd.	82.600,00		82.600,00					
		Landesförd.	26.100,00		26.100,00					
			0,00							
			0,00							
Anmerkung	GR-Beschluss v. 30.06.2016									
		Einnahmen	145.000,00	36.300,00	108.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	36.300,00	-36.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

[illegible]

Beilage 4

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

Seite 1

EINNAHMEN - AUSGABENRECHNUNG**VOM 1. 1. 2017 BIS 31. 12. 2017**

	2017 EUR		2016 EUR	
1. Umsatzerlöse				
Mieterlöse 20 % USt	29.629,70		29.629,70	
Mieterlöse Geräte	2.500,00	32.129,70	3.500,00	33.129,70
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. übrige				
Versicherungsentschädigungen	0,00		9.381,20	
Auflösung Investitionszuschuss	18.637,50	18.637,50	18.637,50	28.018,70
3. Betriebsleistung		50.767,20		61.148,40
4. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen				
planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	22.845,66		22.875,97	
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	12.106,05	34.951,71	12.309,23	35.185,20
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z fallen				
Gebühren und Stempelmarken		106,10		39,38
b. übrige				
Instandhaltungen sonstige	10.142,78		11.244,44	
Sachversicherungen	1.144,57		249,14	
Miet- und Pachtaufwand	9.615,28		9.615,28	
Steuerberatung	1.338,75		1.429,90	
Übertrag	22.241,38	15.709,39	22.538,76	25.923,82

EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG**VOM 1. 1. 2017 BIS 31. 12. 2017**

	2017 EUR		2016 EUR	
Übertrag	22.241,38	15.709,39	22.538,76	25.923,82
Beratungsaufwand sonstiger Spesen des Geldverkehrs	707,00 157,16	23.105,54	1.703,25 107,06	24.349,07
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		-7.396,15		1.574,75
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen für Bankkredite, Darlehen		5.367,20		5.931,20
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)		-5.367,20		-5.931,20
9. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 6 und Z 8		-12.763,35		-4.356,45
10. Ergebnis nach Steuern		-12.763,35		-4.356,45
11. Jahresfehlbetrag		-12.763,35		-4.356,45
12. Bilanzverlust		-12.763,35		-4.356,45